



**Röm.-Kath. Kirchgemeinde Beckenried
Politische Gemeinde Beckenried**

Gemeindeversammlung



**Freitag, 21. November 2014
im Saal «Altes Schützenhaus»**

**19.30 Uhr Kirchgemeinde
20.00 Uhr Politische Gemeinde**

Beckenried, im Oktober 2014

Kirchenrat Beckenried
Gemeinderat Beckenried

Geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir laden Sie ganz herzlich zur Herbstgemeindeversammlung von Freitag, 21. November 2014 ein. Nachstehend erhalten Sie in einer Kurzform unsere Informationen zu den Budgets und zu den Sachgeschäften.

Die detaillierten Budgets 2015 und die Informationen zu den Sachgeschäften sind auf der Webseite www.beckenried.ch aufgeschaltet.

Ebenfalls können Sie die detaillierten Budgets 2015 bei der Gemeindekanzlei Beckenried, Emmetterstrasse 3 (Tel. 041 624 46 22) sowie bei der Gemeindebuchhaltung Beckenried, Oeliweg 4 (Tel. 041 624 47 47) unentgeltlich beziehen.

Im Anschluss an die Herbstgemeindeversammlung laden wir Sie, sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger, zu einem Apéro ein.

**Kirchenrat Beckenried
Gemeinderat Beckenried**

Kirchgemeinde

Geschäftsordnung	2
Erläuterungen zu den Traktanden	2 - 3
Bericht der Finanzkommission	3 - 4
Budget 2015 Kirchgemeinde	5 - 8

Politische Gemeinde / Gemeindewerk

Geschäftsordnung	9
Erläuterungen zu den Traktanden 1 bis 2.1	10 - 11
Budget Politische Gemeinde 2015	12 - 22
Erläuterung zum Traktandum 2.2	23 - 25
Budget Gemeindewerk 2015	26 - 30
Erläuterungen zu den Traktanden 3 bis 7	31 – 60

Finanzkennzahlen Budget 2015 Kirchgemeinde, Politische Gemeinde und Gemeindewerk	61
---	----

Kirchgemeindeversammlung

**Freitag, 21. November 2014, 19.30 Uhr, im Saal
„Altes Schützenhaus“**

Geschäftsordnung

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Festsetzung des Budgets für das Jahr 2015
3. Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2015

Geschätzte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Wir gestatten uns, Sie über die anstehenden Traktanden der Kirchgemeindeversammlung zu orientieren. Für Ihr Interesse danken wir im Voraus bestens.

Traktandum 1

Wahl der Stimmenzähler

Es werden jeweils zwei Stimmenzähler vorgeschlagen (je ein Stimmenzähler für die Talseite und die Bergseite mit Ratstisch). Wenn eine grosse Beteiligung vorhanden ist, muss allenfalls ein dritter und vierter Stimmenzähler gewählt werden.

Traktandum 2

Festsetzung des Budgets für das Jahr 2015

Gesamtergebnis

Das Budget 2015 rechnet mit einem positiven Gesamtergebnis von Fr. 59'880.00. Die Ertragsseite beläuft sich auf Fr. 928'450.00 und die Aufwandsseite auf Fr. 868'570.00. Die positiven Erwartungen sind vor allem auf die von der Landeskirche in Aussicht gestellten höheren Beiträge aus dem Finanzausgleich zurückzuführen.

Legislative und Executive

Die Nettoaufwendungen halten sich mit Fr. 26'320.00 im Rahmen der Vorjahre.

Allgemeine Dienste

Die Nettoaufwendungen für das Pfarramt belaufen sich auf Fr. 62'150.00 und entsprechen im Mehrjahresvergleich den Ergebnissen der Vorjahre. Im Personalaufwand ist eine Lohnentwicklung von 1.00 % eingerechnet.

Kirchliche Liegenschaften

Bei den kirchlichen Liegenschaften sind, nebst dem ordentlichen Unterhalt, zusätzlich Fr. 25'000.00 für Reparatur- und Reinigungsarbeiten am Kirchendach budgetiert. Im Weiteren wurden Fr. 20'000.00 für die Weiterbearbeitung der Projektstudie für einen neuen Pfarrhof ins Budget aufgenommen.

Seelsorge- und Kirchendienst

Die Nettoaufwendungen für den Seelsorge- und Kirchendienst belaufen sich auf Fr. 562'100.00. Der Gesamtaufwand ist damit um Fr. 17'010.00 höher als im laufenden Budget für das Jahr 2014 ausgewiesen wird. Der Grund liegt am Rückgang der Entschädigung der Kirchgemeinde Emmetten für den Religionsdienst. Das Pensum unseres Religionslehrers wird von bisher 18 % auf 8 % reduziert. Im Personalaufwand ist eine Lohnentwicklung von 1.00 % mit eingerechnet.

Finanzen und Steuern

Die per Ende August 2014 vorliegenden Steuerzahlen für das laufende Jahr 2014 zeigen eine Steuerentwicklung im Rahmen der Erwartungen des Budgets 2014. Im Budget 2015 wird aufgrund des Zuzuges neuer Steuerzahler eine leicht steigende Entwicklung erwartet.

Aus dem Finanzausgleich darf gemäss Mitteilung der Landeskirche im Vergleich zu den Vorjahren ein massiv höherer Beitrag von rund Fr. 75'000.00 erwartet werden.

Antrag des Kirchgemeinderates

Der Kirchenrat beantragt, das Budget 2015 der Kirchgemeinde Beckenried zu genehmigen.

Traktandum 3

Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2015

Das Budget für das laufende Jahr 2014 rechnet mit einem Mehrertrag von Fr. 6'670.00. Die bis heute vorliegenden Zahlen für das Jahr 2014 lassen einen Ertragsüberschuss in der Grössenordnung von rund Fr. 50'000.00 erwarten.

Das Budget 2015 rechnet mit einem Mehrertrag von Fr. 59'880.00. Aufgrund der in naher Zukunft zu erwartenden grossen Investitionen (Ersatzbau Pfarrhof) soll der Mehrertrag auf Eigenkapital vorgetragen und der heutige Steuerfuss trotz der positiven Erwartungen im Budget 2015 beibehalten werden.

Antrag des Kirchgemeinderates

Für das Jahr 2015 beantragt der Kirchenrat die Beibehaltung des bisherigen Steuerfusses von 0.36 Einheiten.

Bericht der Finanzkommission an die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Beckenried

Als Finanzkommission haben wir das Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) der Kirchgemeinde Beckenried für das Jahr 2015 beurteilt. Unsere Beurteilung erfolgte nach

dem gesetzlichen Auftrag. Gemäss unserer Beurteilung entspricht das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung erachten wir als vertretbar.

Die vom Kirchenrat vorgeschlagene Beibehaltung des bisherigen Steuerfusses von 0.36 Einheiten wird unsererseits unterstützt. Wir beantragen, den Steuerfuss für das Jahr 2015 mit 0.36 Einheiten zu genehmigen.

FINANZKOMMISSION BECKENRIED

Remo Murer, Präsident; Christoph Gander, Mitglied; Martin Sax, Mitglied

Gestufferter Erfolgsausweis		Budget 2015	Budget 2014*	Rechnung 2013
		Betrag	Betrag	Betrag
	Betrieblicher Aufwand	-862'720.00	-894'480.00	-877'221.50
30	Personalaufwand	-620'400.00	-615'540.00	-632'782.85
31	Sach- und übriger Aufwand	-193'050.00	-201'970.00	-194'395.30
33	Abschreibungen			
35	Einlagen			
36	Transferaufwand	-49'270.00	-76'970.00	-50'043.35
37	Durchlaufende Beiträge			
	Betrieblicher Ertrag	896'750.00	873'050.00	902'991.10
40	Fiskalertrag	748'900.00	737'300.00	775'369.65
41	Regalien und Konzessionen			
42	Entgelte	10'300.00	10'200.00	14'360.85
43	Verschiedene Erträge			
45	Entnahmen Fonds			
46	Transferertrag	137'550.00	125'550.00	113'260.60
47	Durchlaufende Beiträge			
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	34'030.00	-21'430.00	25'769.60
34	Finanzaufwand	-5'850.00	-9'100.00	-5'388.82
44	Finanzertrag	31'700.00	37'200.00	33'888.42
	Ergebnis aus Finanzierung	25'850.00	28'100.00	28'499.60
	Operatives Ergebnis	59'880.00	6'670.00	54'269.20
38	Ausserordentlicher Aufwand			
48	Ausserordentlicher Ertrag			
	Ausserordentliches Ergebnis			
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	59'880.00	6'670.00	54'269.20

Funktionale Gliederung		Budget 2015		Budget 2014*		Rechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG						
	<i>Nettoergebnis</i>	211'320.00	28'300.00 183'020.00	227'920.00	28'200.00 199'720.00	213'832.45	31'815.85 182'016.60
01	Legislative und Exekutive						
	<i>Nettoergebnis</i>	26'320.00	26'320.00	25'950.00	25'950.00	25'702.70	25'702.70
011	Legislative	3'900.00		3'800.00		3'822.80	
012	Exekutive	22'420.00		22'150.00		21'879.90	
02	Allgemeine Dienste						
	<i>Nettoergebnis</i>	185'000.00	28'300.00 156'700.00	201'970.00	28'200.00 173'770.00	188'129.75	31'815.85 156'313.90
021	Finanzverwaltung	13'370.00		13'600.00		13'232.95	
022	Übrige allgemeine Dienste	62'750.00	600.00	61'910.00	600.00	61'948.90	
029	Übrige Verwaltungsliegenschaften	108'880.00	27'700.00	126'460.00	27'600.00	112'947.90	31'815.85
3	SEELORGE UND KIRCHENDIENST						
	<i>Nettoergebnis</i>	623'700.00	61'600.00 562'100.00	625'090.00	80'000.00 545'090.00	636'199.00	77'076.10 559'122.90
33	Medien						
	<i>Nettoergebnis</i>	22'200.00	22'200.00	25'170.00	25'170.00	24'147.00	24'147.00
332	Massenmedien	22'200.00		25'170.00		24'147.00	
35	Kirche und religiöse Angelegenheiten						
	<i>Nettoergebnis</i>	601'500.00	61'600.00 539'900.00	599'920.00	80'000.00 519'920.00	612'052.00	77'076.10 534'975.90
350	Kirche und religiöse Angelegenheiten	601'500.00	61'600.00	599'920.00	80'000.00	612'052.00	77'076.10
9	FINANZEN UND STEUERN						
	<i>Nettoergebnis</i>	33'550.00 805'000.00	838'550.00	50'570.00 751'480.00	802'050.00	32'578.87 795'408.70	827'987.57

* inkl. Nachtragskredit

Funktionale Gliederung		Budget 2015		Budget 2014*		Rechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
91	Steuern	28'700.00	752'600.00	30'800.00	741'000.00	23'818.90	779'174.15
	<i>Nettoergebnis</i>	723'900.00		710'200.00		755'355.25	
910	Steuern	28'700.00	752'600.00	30'800.00	741'000.00	23'818.90	779'174.15
93	Finanz- und Lastenausgleich		75'400.00	12'270.00	45'000.00	4'344.00	37'638.00
	<i>Nettoergebnis</i>	75'400.00		32'730.00		33'294.00	
930	Finanz- und Lastenausgleich		75'400.00	12'270.00	45'000.00	4'344.00	37'638.00
96	Vermögens- und Schuldenverwaltung	4'850.00	10'000.00	7'500.00	15'500.00	4'415.97	11'083.92
	<i>Nettoergebnis</i>	5'150.00		8'000.00		6'667.95	
961	Zinsen	4'850.00	10'000.00	7'500.00	15'500.00	4'415.97	11'083.92
97	Rückverteilungen		550.00		550.00		91.50
	<i>Nettoergebnis</i>	550.00		550.00		91.50	
970	Rückverteilungen		550.00		550.00		91.50
	Gesamtergebnis	868'570.00	928'450.00	903'580.00	910'250.00	882'610.32	936'879.52
		59'880.00		6'670.00		54'269.20	
		928'450.00	928'450.00	910'250.00	910'250.00	936'879.52	936'879.52

Geldflussrechnung	Budget 2015 Betrag	Budget 2014 Betrag	Rechnung 2013 Betrag
Betriebliche Tätigkeit			
Ergebnis der Erfolgsrechnung +Gewinn/-Reinverlust	59'880.00	6'670.00	54'269.20
+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen			
+ Abtragung Bilanzfehlbetrag			5'776.40
- Zu/ + Abnahme Forderungen bzw. laufende Verbindlichkeiten			
- Zu/ + Abnahme Vorräte & angefangene Arbeiten			410.00
- Zu/ + Abnahme aktive Rechnungsabgrenzungen			
+ Verluste/ - Gewinne aus Verkauf Finanzvermögen			
+ Zu/ -Abnahme laufende Verpflichtungen (KK, Kreditoren)			-39'192.40
+ Zu/ -Abnahme Rückstellungen			3'000.00
+ Zu/ -Abnahme passive Rechnungsabgrenzungen			
+ Einlagen/ - Entnahmen Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen, Fonds, Vorfinanzierungen des Eigenkapitals			3'402.37
Cash Flow / Cash Drain aus betrieblicher Tätigkeit	59'880.00	6'670.00	27'665.57
Investitionstätigkeit			
Ausgaben			
Einnahmen			
Cash Flow / Cash Drain aus Investitionstätigkeit			
Finanzierungsüberschuss	59'880.00	6'670.00	27'665.57
Finanzierungstätigkeit			
+Zu/ -Abnahme langfristige Finanzverbindlichkeiten			
+Zu/ -Abnahme kurzfristige Finanzverbindlichkeiten			
+Ab/ -Zunahme langfristige Finanz- & Sachanlagen Finanzvermögen			-200'000.00
+Ab/ -Zunahme kurzfristige Finanz- & Sachanlagen Finanzvermögen			134'034.10
Cash Flow / Cash Drain aus Finanzierungstätigkeit			-65'965.90
Veränderung des Fond "Geld"	59'880.00	6'670.00	-38300.33

Gemeindeversammlung

**Freitag, 21. November 2014, 20.00 Uhr, im Saal
„Altes Schützenhaus“**

Geschäftsordnung

1. Wahl der Stimmenzähler
2. Beschlussfassung über die Budgets für das Jahr 2015:
 - 2.1 Politische Gemeinde Beckenried. Genehmigung des Budgets 2015
 - 2.2 Gemeindewerk Beckenried. Genehmigung des Budgets 2015
3. Politische Gemeinde Beckenried. Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2015
4. Politische Gemeinde Beckenried. Genehmigung des Benützungsreglementes für Gebäude, Anlagen und Plätze (Benützungsreglement) mit dem Anhang 1 (Tarifordnung für die Benützung der Gebäude, Anlagen und Plätze)
5. Politische Gemeinde Beckenried. Genehmigung des Reglementes über das Friedhof- und Bestattungswesen (Friedhofreglement)
6. Gemeindewerk Beckenried. Genehmigung eines Nachtrages zum Reglement über die Festlegung der Entschädigung an die Mitglieder der Verwaltungskommission des Gemeindewerkes sowie für Personen mit amtlichen Funktionen vom 19. November 2010 (Änderung Art. 2, 3 und 4)
7. Gemeindewerk Beckenried. Bewilligung eines Objektkredites für die Verkabelung der Stromzuleitung ins Sassi und für den Neubau einer Transformatorenstation im Sassi im Kostenbetrage von Fr. 395'000.00

Sehr geschätzte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Wir möchten Sie über die zu behandelnden Geschäfte der diesjährigen Herbstgemeindeversammlung informieren. Im Voraus danken wir für Ihr Interesse und die Teilnahme an der kommenden Herbstgemeindeversammlung.

Traktandum 1
Wahl der Stimmenzähler

Es werden jeweils zwei Stimmenzähler vorgeschlagen (je ein Stimmenzähler für die Talseite und die Bergseite mit Ratstisch). Wenn eine grosse Beteiligung vorhanden ist, muss allenfalls ein dritter und vierter Stimmenzähler gewählt werden.

Traktandum 2.1

Politische Gemeinde Beckenried. Genehmigung des Budgets 2015

Sachverhalt

Das Budget 2014 rechnet in der **Erfolgsrechnung** insgesamt mit einem Mehrertrag von Fr. 15'660.00. Die Ertragsseite beläuft sich auf Fr. 12'499'160.00 und die Aufwandseite auf Fr. 12'483'500.00. Das Ergebnis aus der betrieblichen Tätigkeit ergibt einen Mehraufwand von Fr. 362'590.00. Unter Berücksichtigung des Ergebnisses aus dem Bereich Finanzierung von Fr. 93'250.00 ergibt dies ein operatives Ergebnis von Fr. 269'340.00 Mehraufwand. Nach Entnahme von Fr. 285'000.00 aus der Rückstellung Steuergesetzrevision 2011 ff zeigt die Gesamtrechnung ein ausgeglichenes Ergebnis mit einem Mehrertrag von Fr. 15'660.00.

Die **Investitionsrechnung** sieht Gesamtinvestitionen von Brutto Fr. 8'439'000.00 vor. Nach Abzug der Subventionsbeiträge von Bund und Kanton von Fr. 4'229'000.00 resultieren Nettoinvestitionen von Fr. 4'210'000.00.

Erwägungen

A. Zur **Erfolgsrechnung** im Budget 2015 sind im Speziellen folgende Hinweise zu machen:

Aufwandseite

- Personalaufwand

Der Personalaufwand beläuft sich auf insgesamt Fr. 6'705'200.00 und ist mit 53.64 % die grösste Position der Aufwandseite. Der Personalaufwand erhöht sich im Vergleich zum laufenden Budget 2014 um Fr. 33'100.00 oder 0.49 %. Für das Budget 2015 ist in Anlehnung an die Vorgaben des Kantons Nidwalden eine Lohnentwicklung von 0.5 % berücksichtigt.

- Sachaufwand

Der Sachaufwand beläuft sich auf Fr. 2'190'810.00 und entspricht 17.52 % der Aufwandseite. Der Gesamtbetrag ist leicht über der Jahresrechnung 2013 und hält sich im Rahmen des Budgetbetrages 2014. Darin enthalten sind die Materialbezüge sowie Drittleistungen für den Betrieb und Unterhalt der Anlagen und Infrastrukturen.

- Transferaufwand

Der sogenannte Transferaufwand beläuft sich auf Fr. 1'508'570.00 und entspricht 12.06 % der Aufwandseite. Darin enthalten sind alle Entschädigungen und Beiträge an Kanton, Konkordate, Unternehmungen und private Haushalte. Im Vergleich zum laufenden Budget 2014 ist dieser Betrag leicht abnehmend.

- Abschreibungen und Finanzaufwand

Die Abschreibungen und der Finanzaufwand belaufen sich auf Fr. 1'465'000.00 und entsprechen 11.72 % der Aufwandseite. Dank den tiefen Zinssätzen am Kapitalmarkt bleiben die Zinsaufwendungen trotz der grossen Investitionen auf tiefem Niveau stabil.

Ertragsseite

- Steuern

Die bis Ende August 2014 vorliegenden Steuerzahlen für das laufende Jahr 2014 zeigen im relativen Vergleich zum Vorjahr 2013 stagnierende Steuererträge bei den Natürlichen Personen auf. Der Ertrag für das laufende Jahr 2014 dürfte rund Fr. 200'000.00 unter den Vorgaben des Budgets 2014 zu liegen kommen. Für das Budgetjahr 2015 wird aufgrund der erwarteten Bevölkerungszunahme (grosse Bautätigkeit) mit einer Zunahme von 2.0 % im Vergleich zum laufenden Rechnungsjahr 2014 gerechnet.

Bei den Juristischen Personen zeigt sich ein düsteres Bild. Die Erträge sind in den Jahren 2012 und 2013 sehr stark eingebrochen. Die Gründe liegen einerseits in der Steuergesetzrevision und andererseits in den kleineren Gewinnen der Gewerbebetriebe. Für das Budget 2015 wird mit stagnierenden Erträgen auf tiefem Niveau gerechnet.

- Grundstückgewinnsteuern

Die Grundstückgewinnsteuern sind sehr schwierig zu budgetieren. Im laufenden Jahr darf wiederum mit einem hohen Betrag gerechnet werden. Für nächstes Jahr sind Fr. 540'000.00 budgetiert, was dem Durchschnitt der letzten vier Jahre entspricht.

- Finanzausgleich

Bei der Budgetierung des Finanzausgleiches dienen die Angaben der kantonalen Finanzdirektion Nidwalden als Grundlage. Für das Jahr 2015 wird ein Beitrag von insgesamt Fr. 1'953'300.00 in Aussicht gestellt. Die Revision der Finanzausgleichsgesetzgebung führt für Beckenried zu tieferen Ausschüttungen.

B. Die **Investitionsrechnung** weist eine Zunahme der Nettoinvestitionen von Fr. 4'210'000.00 auf. Diese Investitionen konzentrieren sich auf die beiden Bereiche Hochbau (Turnhalle und Kindergarten Allmend) und Tiefbau (Wasserbau, Strassen, Abwasserleitungen).

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat Beckenried beantragt, das Budget 2015 der Politischen Gemeinde zu genehmigen.

Bericht der Finanzkommission an die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Beckenried

Als Finanzkommission haben wir das Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) der Politischen Gemeinde Beckenried für das Jahr 2015 beurteilt. Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag. Gemäss unserer Beurteilung entspricht das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung erachten wir als vertretbar.

Wir beantragen, das vorliegende Budget der Politischen Gemeinde Beckenried für das Jahr 2015 zu genehmigen.

FINANZKOMMISSION BECKENRIED

Remo Murer, Präsident; Samuel Amstad, Mitglied; Christoph Gander, Mitglied; Martin Sax, Mitglied; Sandra Enderli, Mitglied

Gesamtübersicht	Budget 2015		Budget 2014		Rechnung 2013	
	Betrag		Betrag		Betrag	
Betrieblicher Aufwand						
Personalaufwand	-11'646'080.00		-11'638'463.00		-12'403'813.87	
Sach- und übriger Aufwand	-6'705'200.00		-6'672'100.00		-7'443'233.25	
Abschreibungen	-2'190'810.00		-2'183'812.00		-1'940'963.46	
Einlagen	-1'241'500.00		-1'234'630.00		-1'276'263.39	
Transferaufwand	-1'508'570.00		-1'547'921.00		-49'974.50	
Durchlaufende Beiträge					-1'693'379.27	
Betrieblicher Ertrag						
Fiskalertrag	11'283'490.00		11'231'420.00		11'922'441.36	
Regalien und Konzessionen	6'833'000.00		6'918'000.00		6'686'830.25	
Entgelte	235'000.00		131'050.00		135'500.65	
Verschiedene Erträge	1'007'730.00		1'009'700.00		1'543'573.69	
Entnahmen Fonds	1'400.00		1'400.00		1'540.00	
Transferertrag	71'760.00		27'310.00		24'744.65	
Durchlaufende Beiträge	3'134'600.00		3'143'960.00		3'530'252.12	
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit						
	-362'590.00		-407'043.00		-481'372.51	
Finanzaufwand	-223'500.00		-332'160.00		-208'231.15	
Finanzertrag	316'750.00		330'450.00		574'282.05	
Ergebnis aus Finanzierung						
	93'250.00		-1'710.00		366'050.90	
Operatives Ergebnis						
	-269'340.00		-408'753.00		-115'321.61	
Ausserordentlicher Aufwand			382'570.00		359'026.00	
Ausserordentlicher Ertrag	285'000.00		285'000.00			
Ausserordentliches Ergebnis						
	285'000.00		667'570.00		359'026.00	
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung						
	15'660.00		258'817.00		243'704.39	

Funktionale Gliederung		Budget 2015		Budget 2014*		Rechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG						
	<i>Nettoergebnis</i>	1'818'690.00	657'030.00 1'161'660.00	1'818'340.00	584'825.00 1'233'515.00	1'996'271.97	696'639.95 1'299'632.02
01	Legislative und Exekutive						
	<i>Nettoergebnis</i>	302'230.00	30'000.00 272'230.00	329'540.00	30'000.00 299'540.00	284'622.65	30'000.00 254'622.65
011	Legislative	57'410.00		66'520.00		38'860.50	
012	Exekutive	244'820.00	30'000.00	263'020.00	30'000.00	245'762.15	30'000.00
02	Allgemeine Dienste						
	<i>Nettoergebnis</i>	1'516'460.00	627'030.00 889'430.00	1'488'800.00	554'825.00 933'975.00	1'711'649.32	666'639.95 1'045'009.37
021	Finanz- und Steuerverwaltung	479'590.00	447'900.00	428'760.00	398'900.00	479'948.50	447'945.00
022	Allgemeine Dienste	745'110.00	114'130.00	759'670.00	90'925.00	994'358.05	148'274.95
029	Verwaltungslegenschaften	291'760.00	65'000.00	300'370.00	65'000.00	237'342.77	70'420.00
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG						
	<i>Nettoergebnis</i>	417'120.00	157'760.00 259'360.00	343'096.00	146'450.00 196'646.00	377'695.82	208'582.15 169'113.67
14	Allgemeines Rechtswesen						
	<i>Nettoergebnis</i>	14'830.00	14'830.00	15'200.00	15'200.00	13'298.45	3'700.00 9'598.45
140	Allgemeines Rechtswesen	14'830.00		15'200.00		13'298.45	3'700.00
15	Feuerwehr						
	<i>Nettoergebnis</i>	299'960.00	149'760.00 150'200.00	274'905.00	123'450.00 151'455.00	268'990.54	151'669.85 117'320.69
150	Feuerwehr	299'960.00	149'760.00	274'905.00	123'450.00	268'990.54	151'669.85
16	Verteidigung						
		102'330.00	8'000.00	52'991.00	23'000.00	95'406.83	53'212.30

* inkl. Nachtragskredit

Funktionale Gliederung		Budget 2015		Budget 2014*		Rechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	<i>Nettoergebnis</i>		94'330.00		29'991.00		42'194.53
161	Militärische Verteidigung	1'500.00	5'000.00	1'500.00	20'000.00	4'000.00	1'765.50
162	Zivile Verteidigung	100'830.00	3'000.00	51'491.00	3'000.00	91'406.83	51'446.80
2	BILDUNG	6'906'910.00	456'570.00	6'734'130.00	533'180.00	6'967'046.96	485'760.25
	<i>Nettoergebnis</i>		6'450'340.00		6'200'950.00		6'481'286.71
21	Obligatorische Schule	6'906'910.00	456'570.00	6'734'130.00	533'180.00	6'967'046.96	485'760.25
	<i>Nettoergebnis</i>		6'450'340.00		6'200'950.00		6'481'286.71
211	Eingangsstufe	471'470.00		424'940.00	3'000.00	475'134.85	4'071.91
212	Primarstufe	2'206'970.00	26'200.00	2'141'440.00	11'800.00	2'000'181.22	20'261.49
213	Orientierungsstufe	1'430'090.00	20'200.00	1'470'495.00	32'480.00	1'493'783.35	35'446.35
214	Musikschulen	475'460.00	247'600.00	494'200.00	276'600.00	472'242.45	253'586.25
217	Schulliegenschaften	1'248'160.00	28'900.00	1'161'505.00	88'900.00	957'889.39	56'704.00
218	Tagesbetreuung	25'840.00	7'100.00	26'090.00	5'300.00	24'682.25	6'800.00
219	Übrige obligatorische Schule	1'048'920.00	126'570.00	1'015'460.00	115'100.00	1'543'133.45	108'890.25
3	KULTUR, SPORT UND FREIZEIT	362'780.00	127'950.00	369'501.00	128'150.00	328'462.31	141'047.90
	<i>Nettoergebnis</i>		234'830.00		241'351.00		187'414.41
32	Kultur	113'410.00	57'800.00	106'125.00	57'500.00	89'063.90	59'083.95
	<i>Nettoergebnis</i>		55'610.00		48'625.00		29'979.95
321	Bibliotheken	88'910.00	57'800.00	82'125.00	57'500.00	74'532.75	58'583.95
329	Kultur	24'500.00		24'000.00		14'531.15	500.00
33	Medien	35'160.00	8'400.00	31'870.00	8'400.00	44'103.80	8'576.50
	<i>Nettoergebnis</i>		26'760.00		23'470.00		35'527.30

* inkl. Nachtragskredit

Funktionale Gliederung		Budget 2015		Budget 2014*		Rechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
332	Massenmedien	35'160.00	8'400.00	31'870.00	8'400.00	44'103.80	8'576.50
34	Sport und Freizeit	214'210.00	61'750.00	231'506.00	62'250.00	195'294.61	73'387.45
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>152'460.00</i>		<i>169'256.00</i>		<i>121'907.16</i>
341	Sport	17'400.00		28'200.00		26'226.85	10'500.00
342	Freizeit	196'810.00	61'750.00	203'306.00	62'250.00	169'067.76	62'887.45
4	GESUNDHEIT	82'820.00		81'680.00		88'968.75	
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>82'820.00</i>		<i>81'680.00</i>		<i>88'968.75</i>
42	Ambulante Krankenpflege	68'000.00		67'500.00		76'196.00	
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>68'000.00</i>		<i>67'500.00</i>		<i>76'196.00</i>
421	Ambulante Krankenpflege	68'000.00		67'500.00		76'196.00	
43	Gesundheitsprävention	14'820.00		14'180.00		12'772.75	
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>14'820.00</i>		<i>14'180.00</i>		<i>12'772.75</i>
433	Schulgesundheitsdienst	14'820.00		14'180.00		12'772.75	
5	SOZIALE SICHERHEIT	286'700.00	56'340.00	325'941.00	60'840.00	262'638.45	85'869.25
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>230'360.00</i>		<i>265'101.00</i>		<i>176'769.20</i>
52	Invalidität	6'400.00					
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>6'400.00</i>				
523	Invalidenheime	6'400.00					
53	Alter und Hinterlassene	3'150.00		3'150.00		2'407.00	
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>3'150.00</i>		<i>3'150.00</i>		<i>2'407.00</i>
535	Leistungen an Alter	3'150.00		3'150.00		2'407.00	

* inkl. Nachtragskredit

Funktionale Gliederung		Budget 2015		Budget 2014*		Rechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
54	Familie und Jugend						
	<i>Nettoergebnis</i>	104'560.00	36'840.00	74'875.00	30'840.00	60'622.20	17'724.55
543	Alimentenbevorschussung und -inkasso		67'720.00		44'035.00		42'897.65
544	Jugendschutz	36'840.00	36'840.00	30'840.00	30'840.00	30'382.50	17'724.55
545	Leistungen an Familien	25'220.00		26'130.00		25'824.90	
		42'500.00		17'905.00		4'414.80	
57	Sozialhilfe						
	<i>Nettoergebnis</i>	172'590.00	19'500.00	247'916.00	30'000.00	199'609.25	68'144.70
572	Wirtschaftliche Hilfe		153'090.00		217'916.00		131'464.55
573	Asylwesen	167'500.00	35'000.00	242'826.00	30'000.00	197'882.05	68'144.70
579	Übrige Fürsorge	5'090.00	-15'500.00	5'090.00		1'727.20	
6	VERKEHR						
	<i>Nettoergebnis</i>	899'150.00	233'500.00	848'820.00	190'500.00	875'964.70	244'148.10
			665'650.00		658'320.00		631'816.60
61	Strassenverkehr						
	<i>Nettoergebnis</i>	872'850.00	213'500.00	823'720.00	170'500.00	849'664.70	223'448.10
615	Gemeindestrassen	872'850.00	213'500.00	823'720.00	170'500.00	849'664.70	223'448.10
62	Öffentlicher Verkehr						
	<i>Nettoergebnis</i>	26'300.00	20'000.00	25'100.00	20'000.00	26'300.00	20'700.00
623	Agglomerationsverkehr	500.00	6'300.00	500.00	5'100.00	500.00	5'600.00
629	Übriger öffentlicher Verkehr	25'800.00	20'000.00	24'600.00	20'000.00	25'800.00	20'700.00
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG						
	<i>Nettoergebnis</i>	1'085'850.00	682'810.00	937'770.00	650'490.00	1'336'309.71	1'008'190.81
			403'040.00		287'280.00		328'118.90

Funktionale Gliederung		Budget 2015		Budget 2014*		Rechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
72	Abwasserbeseitigung						
	<i>Nettoergebnis</i>	406'900.00	412'700.00	370'000.00	375'800.00	441'580.24	449'495.24
		5'800.00		5'800.00		7'915.00	
720	Abwasserbeseitigung	406'900.00	412'700.00	370'000.00	375'800.00	441'580.24	449'495.24
73	Abfallwirtschaft						
	<i>Nettoergebnis</i>	257'610.00	257'610.00	262'690.00	262'690.00	478'622.02	478'622.02
730	Abfallwirtschaft	257'610.00	257'610.00	262'690.00	262'690.00	478'622.02	478'622.02
74	Verbauungen						
	<i>Nettoergebnis</i>	284'400.00	284'400.00	180'830.00	180'830.00	293'692.73	67'004.05
741	Gewässerverbauungen	284'400.00		180'830.00		293'692.73	67'004.05
77	Übriger Umweltschutz						
	<i>Nettoergebnis</i>	61'940.00	12'500.00	47'250.00	12'000.00	78'591.82	13'069.50
771	Friedhof und Bestattung	60'940.00	49'440.00		35'250.00		65'522.32
779	Übriger Umweltschutz	1'000.00	12'500.00	46'250.00	12'000.00	49'774.42	13'069.50
				1'000.00		28'817.40	
79	Raumordnung						
	<i>Nettoergebnis</i>	75'000.00	75'000.00	77'000.00	77'000.00	43'822.90	43'822.90
790	Raumordnung	75'000.00		77'000.00		43'822.90	
8	VOLKSWIRTSCHAFT						
	<i>Nettoergebnis</i>	4'050.00	4'050.00	4'050.00	4'050.00	6'509.65	6'509.65
81	Landwirtschaft						
	<i>Nettoergebnis</i>					2'200.00	2'200.00
814	Produktionsverbesserung					2'200.00	

* inkl. Nachtragskredit

Funktionale Gliederung		Budget 2015		Budget 2014*		Rechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
82	Forstwirtschaft					80.40	
	<i>Nettoergebnis</i>						<i>80.40</i>
820	Forstwirtschaft					80.40	
84	Tourismus	50.00		50.00		1'212.50	
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>50.00</i>		<i>50.00</i>		<i>1'212.50</i>
840	Tourismus	50.00		50.00		1'212.50	
85	Industrie, Gewerbe, Handel	4'000.00		4'000.00		3'016.75	
	<i>Nettoergebnis</i>		<i>4'000.00</i>		<i>4'000.00</i>		<i>3'016.75</i>
850	Industrie, Gewerbe, Handel	4'000.00		4'000.00		3'016.75	
9	FINANZEN UND STEUERN	619'430.00	10'127'200.00	747'860.00	10'175'570.00	609'039.00	10'222'373.30
	<i>Nettoergebnis</i>	<i>9'507'770.00</i>		<i>9'427'710.00</i>		<i>9'613'334.30</i>	
91	Steuern	376'700.00	7'150'900.00	400'500.00	7'238'500.00	382'711.30	6'849'675.40
	<i>Nettoergebnis</i>	<i>6'774'200.00</i>		<i>6'838'000.00</i>		<i>6'466'964.10</i>	
910	Steuern	376'700.00	7'150'900.00	400'500.00	7'238'500.00	382'711.30	6'849'675.40
93	Finanz- und Lastenausgleich		1'953'300.00		2'235'860.00		2'044'528.00
	<i>Nettoergebnis</i>	<i>1'953'300.00</i>		<i>2'235'860.00</i>		<i>2'044'528.00</i>	
930	Finanz- und Lastenausgleich		1'953'300.00		2'235'860.00		2'044'528.00
95	Übrige Ertragsanteile		785'000.00		491'050.00		874'330.70
	<i>Nettoergebnis</i>	<i>785'000.00</i>		<i>491'050.00</i>		<i>874'330.70</i>	
950	Übrige Ertragsanteile		785'000.00		491'050.00		874'330.70
96	Vermögens- und Schuldenverwaltung	242'730.00	236'700.00	347'360.00	208'860.00	226'327.70	453'632.15

* inkl. Nachtragskredit

Funktionale Gliederung		Budget 2015		Budget 2014*		Rechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
	<i>Nettoergebnis</i>		6'030.00		1'38'500.00	227'304.45	
961	Zinsen	194'580.00	137'200.00	203'410.00	106'560.00	171'439.40	108'222.20
963	Liegenschaften des Finanzvermögens	48'150.00	99'500.00	143'950.00	102'300.00	54'888.30	345'409.95
97	Rückverteilungen		1'300.00		1'300.00		207.05
	<i>Nettoergebnis</i>	1'300.00		1'300.00		207.05	
971	Rückverteilungen		1'300.00		1'300.00		207.05
	Gesamtergebnis	12'483'500.00	12'499'160.00	12'211'188.00	12'470'005.00	12'848'907.32	13'092'611.71
		15'660.00		258'817.00		243'704.39	
		12'499'160.00	12'499'160.00	12'470'005.00	12'470'005.00	13'092'611.71	13'092'611.71

Funktionale Gliederung		Budget 2015		Budget 2014*		Rechnung 2013	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG					154'908.75	7'000.00
	<i>Nettoinvestition</i>						<i>147'908.75</i>
02	Allgemeine Dienste					154'908.75	7'000.00
029	Verwaltungslegenschaften					154'908.75	7'000.00
1	ÖFFENTLICHE ORDNUNG UND SICHERHEIT, VERTEIDIGUNG					102'946.15	130'000.00
	<i>Nettoinvestition</i>					<i>27'053.85</i>	
15	Feuerwehr					102'946.15	100'000.00
150	Feuerwehr					102'946.15	100'000.00
16	Verteidigung						30'000.00
162	Zivile Verteidigung						30'000.00
2	BILDUNG					940'659.70	28'000.00
	<i>Nettoinvestition</i>						<i>912'659.70</i>
21	Obligatorische Schule					940'659.70	28'000.00
217	Schulliegenschaften					940'659.70	28'000.00
5	SOZIALE SICHERHEIT						
	<i>Nettoinvestition</i>						
52	Invaliddität						
523	Invalidenheime						
6	VERKEHR					22'120.00	

* inkl. Nachtragskredit

Funktionale Gliederung		Budget 2015		Budget 2014*		Rechnung 2013	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
	<i>Nettoinvestition</i>		268'000.00		180'000.00		22'120.00
61	Strassenverkehr	268'000.00		180'000.00		22'120.00	
615	Gemeindestrassen	268'000.00		180'000.00		22'120.00	
7	UMWELTSCHUTZ UND RAUMORDNUNG	7'365'000.00	4'229'000.00	5'765'000.00	4'174'000.00	2'600'073.22	1'574'998.10
	<i>Nettoinvestition</i>		3'136'000.00		1'591'000.00		1'025'075.12
72	Abwasserbeseitigung	325'000.00		125'000.00		75'332.97	
720	Abwasserbeseitigung	325'000.00		125'000.00		75'332.97	
74	Verbauungen	7'040'000.00	4'229'000.00	5'640'000.00	4'174'000.00	1'796'415.95	1'562'998.10
741	Gewässerverbauungen	7'040'000.00	4'229'000.00	5'640'000.00	4'174'000.00	1'796'415.95	1'562'998.10
77	Übriger Umweltschutz					728'324.30	12'000.00
771	Friedhof und Bestattung					728'324.30	12'000.00
	Nettoinvestition	8'439'000.00	4'229'000.00	6'335'000.00	4'174'000.00	3'820'707.82	1'739'998.10
			4'210'000.00		2'161'000.00		2'080'709.72
		8'439'000.00	8'439'000.00	6'335'000.00	6'335'000.00	3'820'707.82	3'820'707.82

Geldflussrechnung	Budget 2015 Betrag	Budget 2014 Betrag	Rechnung 2013 Betrag
Betriebliche Tätigkeit			
Ergebnis der Erfolgsrechnung +Gewinn/-Reinverlust	15'660.00	258'817.00	243'704.39
+ Abschreibungen auf Verwaltungsvermögen	1'241'500.00	852'060.00	917'237.39
+ Abtragung Bilanzfehlbetrag			
+ Wertberichtigung Darlehen VV & Beteiligungen VV			
- Zu/ + Abnahme Forderungen bzw. laufende Verbindlichkeiten			640'273.93
- Zu/ + Abnahme Vorräte & angefangene Arbeiten			0.00
- Zu/ + Abnahme aktive Rechnungsabgrenzungen			650.60
+ Verluste/ - Gewinne aus Verkauf Finanzvermögen			
+ Zu/ -Abnahme laufende Verpflichtungen (KK, Kreditoren)			47'964.28
+ Zu/ -Abnahme Rückstellungen			768'000.00
+ Zu/ -Abnahme passive Rechnungsabgrenzungen			-32'790.00
+ Einlagen/ - Entnahmen Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen, Fonds, Vorfinanzierungen des Eigenkapitals	-342'760.00	-679'880.00	10'336.05
Cash Flow / Cash Drain aus betrieblicher Tätigkeit	914'400.00	430'997.00	2'595'376.64
Investitionstätigkeit			
Ausgaben	-8'439'000.00	-6'335'000.00	-3'820'707.82
Einnahmen	4'229'000.00	4'174'000.00	1'739'998.10
Cash Flow / Cash Drain aus Investitionstätigkeit	-4'210'000.00	-2'161'000.00	-2'080'709.72
Finanzierungsüberschuss/Finanzierungsfehlbetrag	-3'295'600.00	-1'730'003.00	514'666.92
Finanzierungstätigkeit			
+Zu/ -Abnahme langfristige Finanzverbindlichkeiten	2'000'000.00	1'000'000.00	-2'113'600.00
+Zu/ -Abnahme kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	1'000'000.00	500'000.00	-653'071.90
+Ab/ -Zunahme langfristige Finanz- & Sachanlagen Finanzvermögen			605'000.00
+Ab/ -Zunahme kurzfristige Finanz- & Sachanlagen Finanzvermögen			1'093'677.85
Cash Flow / Cash Drain aus Finanzierungstätigkeit			-553'327.13
Veränderung des Fond "Geld"	-295'600.00	-230'003.00	553'327.13

Traktandum 2.2

Gemeindewerk Beckenried. Genehmigung des Budgets 2015

Sachverhalt

Das Budget des Gemeindewerkes rechnet mit positiven Zahlen für das nächste Jahr. Es wird ein operatives Ergebnis mit einem Mehrertrag von Fr. 311'860.00 erwartet. Nach Entnahme von Fr. 200'000.00 aus der Rückstellung „Kundenbonus“ darf ein Gesamtgewinn von Fr. 511'860.00 erwartet werden. Der Gesamtumsatz beläuft sich (ohne interne Verrechnungen) auf Fr. 6'453'050.00 und der Gesamtaufwand ohne Abschreibungen und interne Verrechnungen auf Fr. 5'040'870.00. Das Budget 2015 rechnet mit einem Cash Flow von Fr. 1'212'180.00. Dieser setzt sich aus Abschreibungen von Fr. 900'320.00 und dem operativen Reingewinn von Fr. 311'860.00 zusammen. Der budgetierte Gesamtgewinn verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Spartenbereiche:

Wasserversorgung Beckenried	Mehrertrag	Fr. 4'820.00
Wasserversorgung Klewenalp	Mehrertrag	Fr. 570.00
Stromproduktion	Mehrertrag	Fr. 124'080.00
Stromnetzbetrieb	Mehrertrag	Fr. 198'580.00
Stromvertrieb	Mehrertrag	Fr. 71'350.00
Installationsbetrieb	Mehrertrag	Fr. 15'070.00
Gemeinschaftsantenne	Mehrertrag	Fr. 97'390.00
Total budgetierter Reingewinn		Fr. 511'860.00

Die Gewinnverteilung erfolgt gemäss den Bestimmungen von Artikel 19 der Verordnung über das Gemeindewerk Beckenried.

Erwägungen

A. Zur **Erfolgsrechnung** im Budget 2015 sind im Speziellen folgende Hinweise zu machen:

Personalaufwand

Der Personalaufwand beläuft sich auf insgesamt Fr. 1'732'580.00. Im Vergleich zum Budget 2014 erhöht sich diese Position um Fr. 94'760.00. Darin sind, nebst einer allgemeinen Lohn-erhöhung von 0.5 % der Lohnsumme, Zusatzaufwendungen für leistungsbezogene, individuelle Lohnanpassungen bei jüngeren Angestellten sowie einmalige Einführungskosten aufgrund des Wechsels in der kaufmännischen Leitung (Pensionierung Stelleninhaber, Einführung des Nachfolgers) enthalten. Ebenfalls sind Fr. 60'000.00 für die Anstellung eines zusätzlichen Angestellten zur Entlastung des Betriebsleiters ab Frühjahr 2015 enthalten.

Sachaufwand

Der Sachaufwand beläuft sich auf Fr. 2'750'830.00 und ist um Fr. 6'580.00 höher als im Budget 2014. Im Vergleich zum Rechnungsjahr 2013 reduziert sich diese Position um

Fr. 745'804.73. Die grosse Differenz ist auf die hohen Umsatzzahlen im Installationsbetrieb im Rechnungsjahr 2013 zurückzuführen.

Finanzverwaltung

Die Nettoaufwendungen zu Lasten der Werkbetriebe belaufen sich auf Fr. 315'240.00 und bleiben im Vergleich zu den Vorjahren stabil. Der Abschreibungsbedarf ist rückläufig, da die Anlagepositionen für die Informatik per 31.12.2013 auf null abgeschrieben sind.

Wasserversorgung Beckenried

Für die Wasserversorgung Beckenried wird mit einer Überdeckung von Fr. 4'820.00 gerechnet. Es gilt zu berücksichtigen, dass der Unterhaltsbedarf (Wasserleitungsbrüche etc.) schwierig im Voraus einzuschätzen ist. Dank den hohen Erträgen bei den Wasseranschlussgebühren ist das positive Ergebnis trotz den grossen Investitionen (Ersatz alter Wasserleitungen) möglich.

Aufgrund dieser guten wirtschaftlichen Situation wurde in die Betriebsrechnung wiederum ein Unterstützungsbeitrag von Fr. 13'000.00 zu Gunsten der Wasserversorgung Klewenalp aufgenommen.

Wasserversorgung Klewenalp

Der Betrieb der Wasserversorgung Klewenalp rechnet mit einer Überdeckung von Fr. 570.00. Dieses positive Ergebnis ist nur dank dem Defizitbeitrag von Fr. 13'000.00 aus der Betriebsrechnung der Wasserversorgung Beckenried möglich. Damit kann das strukturelle Defizit ausgeglichen werden.

Zurzeit wird am Sanierungskonzept für die Reservoir- und Leitungsanlagen gearbeitet. Es wird mit einem sehr hohen Investitionsbedarf gerechnet, welcher von der Wasserversorgung Klewenalp nicht alleine finanziert werden kann. Im Frühjahr 2015 wird das Konzept vorliegen. Im Verlauf des Jahres 2015 werden wir Gespräche mit den an einer leistungsfähigen Wasserversorgung auf der Klewenalp interessierten Kreisen führen. Die Realisierung der mit der Sanierung verbundenen baulichen Massnahmen soll dann im Jahre 2016 begonnen werden.

Elektrizitätswerk

Im Elektrizitätswerk wird über alle Geschäftsbereiche ein Mehrertrag von Fr. 394'010.00 erwartet. Dieses Ergebnis basiert auf folgenden Eckwerten: Es wird mit einer Eigenproduktion unserer Anlagen von 9.4 Millionen kWh gerechnet. Die Kosten für den Fremdstromeinkauf (Netzkosten) vom Vorlieferanten bleiben stabil, während der Energieeinkauf vom Vorlieferanten um rund 12 % günstiger wird. Im Gegenzug steigen die staatlichen Abgaben um 30 % von bisher 1.64 Rappen auf neu 2.14 Rappen pro kWh. Mit dem guten Rechnungsergebnis aus dem Jahr 2013 wurden Fr. 200'000.00 als Kundenbonus für die Rabattgewährung bereitgestellt. Aus dieser Rückstellung planen wir eine Entnahme von Fr. 200'000.00, sodass wir für das Jahr 2015 die Stromtarife um durchschnittlich 1.8 % senken können.

Das Hauptziel für die Zukunft ist der Ausbau der Stromproduktion, um den Eigenversorgungsgrad steigern zu können. Im Vordergrund steht das Projekt für die Nutzung des Choltalbaches. Dies ist ein gemeinsames Projekt der Gemeinden Beckenried und Emmetten sowie des Gemeindewerkes (Stromproduktion) und der Bergbahnen Beckenried Emmetten AG (Beschneigung). Im Rahmen der vom Kanton erteilten Projektierungsbewilligung laufen zurzeit die Abklärungen und Planungen auf Hochtouren. Wir wollen das Konzessionsgesuch

im Verlauf des Jahres 2016 einreichen. Im Budget 2015 werden für diese Planungsarbeiten Fr. 200'000.00 bereitgestellt.

Installationsbetrieb

Die Auslastung im Installationsbetrieb ist zurzeit gut. Für das laufende Jahr wird mit einem positiven Rechnungsergebnis gerechnet. Für das nächste Jahr wird ein eher schwierigeres Marktumfeld erwartet. Als Vorgabe wird ein positives Ergebnis mit tiefer Gewinnerwartung im Budget formuliert. Das Hauptziel im Installationsbetrieb ist, neben einem positiven Betriebsergebnis, der Erhalt der für Beckenried wichtigen Arbeits- und Lehrlingsplätze.

Gemeinschaftsantenne

Weiterhin erfreulich entwickelt sich das Ergebnis der Gemeinschaftsantennenanlage. Wir rechnen mit einer Überdeckung von rund Fr. 97'390.00.

Nachdem wir diesen Sommer rund Fr. 300'000.00 in die Erhöhung der technischen Leistungsfähigkeit investiert haben, profitieren unsere Kunden von einem leistungsstarken Datenübertragungsnetz mit breiten und attraktiven TV-, Radio-, Internet- und Telefonangeboten. Unsere starke Position im Wettbewerb der Anbieter konnte damit gefestigt werden.

B. Die **Investitionsrechnung** zeigt eine im Mehrjahresvergleich hohe Investitionstätigkeit im nächsten Jahr auf. Die Nettoinvestitionen belaufen sich auf Fr. 1'651'000.00 und verteilen sich auf alle Betriebsbereiche.

Antrag der Verwaltungskommission Gemeindewerk

Die Verwaltungskommission Gemeindewerk beantragt, das Budget 2015 des Gemeindewerkes Beckenried zu genehmigen.

Bericht der Finanzkommission an die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Beckenried

Als Finanzkommission haben wir das Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) des Gemeindewerkes Beckenried für das Jahr 2015 beurteilt. Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag. Gemäss unserer Beurteilung entspricht das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung erachten wir als vertretbar.

Wir beantragen, das vorliegende Budget des Gemeindewerkes Beckenried für das Jahr 2015 zu genehmigen.

FINANZKOMMISSION BECKENRIED

Remo Murer, Präsident; Samuel Amstad, Mitglied; Christoph Gander, Mitglied; Martin Sax, Mitglied; Sandra Enderli, Mitglied

Gestuftter Erfolgsausweis		Budget 2015	Budget 2014*	Rechnung 2013
		Betrag	Betrag	Betrag
	Betrieblicher Aufwand	-5'879'590.00	-5'814'211.00	-7'073'176.58
30	Personalaufwand	-1'732'580.00	-1'637'820.00	-2'011'927.18
31	Sach- und übriger Aufwand	-2'750'830.00	-2'744'250.00	-3'496'634.73
33	Abschreibungen	-900'320.00	-1'030'161.00	-1'256'436.60
35	Einlagen			
36	Transferaufwand	-495'860.00	-401'980.00	-308'178.07
37	Durchlaufende Beiträge			
	Betrieblicher Ertrag	6'201'260.00	6'050'030.00	7'345'819.58
40	Fiskalertrag			
41	Regalien und Konzessionen			
42	Entgelte	5'997'350.00	5'887'120.00	7'094'874.04
43	Verschiedene Erträge	60'000.00	15'000.00	108'933.29
45	Entnahmen Fonds			
46	Transferertrag	143'910.00	147'910.00	142'012.25
47	Durchlaufende Beiträge			
	Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	321'670.00	235'819.00	272'643.00
34	Finanzaufwand	-48'600.00	-62'750.00	-48'248.05
44	Finanzertrag	38'790.00	25'835.00	57'313.49
	Ergebnis aus Finanzierung	-9'810.00	-36'915.00	9'065.44
	Operatives Ergebnis	311'860.00	198'904.00	281'708.44
38	Ausserordentlicher Aufwand	-13'000.00	-13'000.00	
48	Ausserordentlicher Ertrag	213'000.00	213'000.00	250'000.00
	Ausserordentliches Ergebnis	200'000.00	200'000.00	250'000.00
	Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	511'860.00	398'904.00	531'708.44

Gemeindewerk Beckenried

Erfolgsrechnung

Funktionale Gliederung		Budget 2015		Budget 2014*		Rechnung 2013	
		Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG						
	<i>Nettoergebnis</i>	492'950.00	492'950.00	484'660.00	484'660.00	495'967.00	495'967.00
01	Legislative und Executive						
	<i>Nettoergebnis</i>	44'400.00	44'400.00	39'970.00	39'970.00	35'733.14	35'733.14
011	Legislative	14'300.00	14'300.00	14'500.00	14'500.00	14'108.99	14'108.99
012	Verwaltungskommission	30'100.00	30'100.00	25'470.00	25'470.00	21'624.15	21'624.15
02	Allgemeine Dienste						
	<i>Nettoergebnis</i>	448'550.00	448'550.00	444'690.00	444'690.00	460'233.86	460'233.86
021	Finanzverwaltung	448'550.00	448'550.00	444'690.00	444'690.00	460'233.86	460'233.86
7	WASSERVERSORGUNGEN						
	<i>Nettoergebnis</i>	647'560.00	652'950.00	561'721.00	569'220.00	691'765.61	772'499.63
		5'390.00		7'499.00		80'734.02	
71	Wasserversorgungen						
	<i>Nettoergebnis</i>	647'560.00	652'950.00	561'721.00	569'220.00	691'765.61	772'499.63
		5'390.00		7'499.00		80'734.02	
710	Wasserversorgung Beckenried	582'630.00	587'450.00	498'510.00	504'420.00	636'672.81	715'047.82
715	Wasserversorgung Klewenalp	64'930.00	65'500.00	63'211.00	64'800.00	55'092.80	57'451.81
8	WERKBETRIEBE						
	<i>Nettoergebnis</i>	5'958'370.00	6'464'840.00	5'983'895.00	6'375'300.00	6'964'252.40	7'585'226.82
		506'470.00		391'405.00		620'974.42	
87	Strom						
	<i>Nettoergebnis</i>	3'716'490.00	4'110'500.00	3'876'680.00	4'144'700.00	4'073'902.24	4'462'333.51
		394'010.00		268'020.00		388'431.27	
871	Stromproduktion	455'260.00	579'340.00	490'845.00	568'080.00	481'816.76	649'019.59
872	Stromnetzbetrieb	1'823'830.00	2'022'410.00	1'799'925.00	1'896'820.00	1'856'438.15	1'997'997.79

* inkl. Nachtragskredit

Funktionale Gliederung			Budget 2015		Budget 2014*		Rechnung 2013	
			Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
873	Stromvertrieb		1'437'400.00	1'508'750.00	1'585'910.00	1'679'800.00	1'735'647.33	1'815'316.13
89	Gewerbliche Betriebe		2'241'880.00	2'354'340.00	2'107'215.00	2'230'600.00	2'890'350.16	3'122'893.31
	Nettoergebnis		112'460.00		123'385.00		232'543.15	
891	Installationsbetrieb		1'742'930.00	1'758'000.00	1'623'240.00	1'658'000.00	2'435'084.03	2'524'165.98
893	Gemeinschaftsantenne		312'610.00	410'000.00	319'075.00	407'700.00	298'809.36	442'270.56
895	Werkstatt- und Fahrzeugbetrieb		186'340.00	186'340.00	164'900.00	164'900.00	156'456.77	156'456.77
9	FINANZEN		48'600.00	48'600.00	62'750.00	62'750.00	218'248.05	48'248.05
	Nettoergebnis							170'000.00
96	Vermögens- und Schuldenverwaltung		48'600.00	48'600.00	62'750.00	62'750.00	48'248.05	48'248.05
	Nettoergebnis							
961	Zinsen		48'600.00	48'600.00	62'750.00	62'750.00	48'248.05	48'248.05
99	Nicht aufgeteilte Posten						170'000.00	
	Nettoergebnis							170'000.00
990	Nicht aufgeteilte Posten						170'000.00	
	Gesamtergebnis		7'147'480.00	7'659'340.00	7'093'026.00	7'491'930.00	8'370'233.06	8'901'941.50
			511'860.00		398'904.00		531'708.44	
			7'659'340.00	7'659'340.00	7'491'930.00	7'491'930.00	8'901'941.50	8'901'941.50

Funktionale Gliederung		Budget 2015		Budget 2014*		Rechnung 2013	
		Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen	Ausgaben	Einnahmen
0	ALLGEMEINE VERWALTUNG						
	<i>Nettoinvestition</i>	40'000.00	40'000.00				
02	Allgemeine Dienste						
021	Finanzverwaltung	40'000.00					
7	WASSERVERSORGUNGEN						
	<i>Nettoinvestition</i>	357'000.00	357'000.00	133'500.00	133'500.00	630'422.73	630'422.73
71	Wasserversorgungen						
710	Wasserversorgung Beckenried	357'000.00		133'500.00		630'422.73	
715	Wasserversorgung Klewenalp			103'500.00		510'445.17	
				30'000.00		119'977.56	
8	WERKBETRIEBE						
	<i>Nettoinvestition</i>	1'254'000.00	1'254'000.00	1'240'800.00	1'240'800.00	793'390.73	87'156.48
87	Strom						
871	Stromproduktion	1'023'000.00		815'000.00		454'309.58	87'156.48
872	Stromnetzbetrieb	255'000.00		200'000.00			
		768'000.00		615'000.00		454'309.58	87'156.48
89	Gewerbliche Betriebe						
893	Gemeinschaftsantenne	231'000.00		425'800.00		339'081.15	
895	Werkstatt- und Fahrzeugbetrieb	30'000.00		230'000.00		12'736.71	
		201'000.00		195'800.00		326'344.44	
		1'651'000.00	1'651'000.00	1'374'300.00	1'374'300.00	1'423'813.46	87'156.48
	Nettoinvestition	1'651'000.00	1'651'000.00	1'374'300.00	1'374'300.00	1'423'813.46	1'336'656.98
		1'651'000.00	1'651'000.00	1'374'300.00	1'374'300.00	1'423'813.46	1'423'813.46

Geldflussrechnung	Budget 2015 Betrag	Budget 2014 Betrag	Rechnung 2013 Betrag
Betriebliche Tätigkeit			
Ergebnis der Erfolgsrechnung +Gewinn/-Reinverlust	511'860.00	398'904.00	531'708.44
+ Abschreibungen Verwaltungsvermögen & Investitionsbeiträge	900'320.00	1'030'161.00	1'256'436.60
+ Abtragung Bilanzfehlbetrag			
+ Wertberichtigung Darlehen VV & Beteiligungen VV			
- Zu/ + Abnahme Forderungen bzw. laufende Verbindlichkeiten			-122'710.24
- Zu/ + Abnahme Vorräte & angefangene Arbeiten			101'200.00
- Zu/ + Abnahme aktive Rechnungsabgrenzungen			1'405.00
+ Verluste/ - Gewinne aus Verkauf Finanzvermögen			
+ Zu/ -Abnahme laufende Verpflichtungen (KK, Kreditoren)			344'969.78
+ Zu/ -Abnahme Rückstellungen			316'400.00
+ Zu/ -Abnahme passive Rechnungsabgrenzungen			-8'900.00
+ Einlagen/ - Entnahmen Verpflichtungen für Spezialfinanzierungen, Fonds, Vorfinanzierungen des Eigenkapitals	-200'000.00	-200'000.00	1'992.00
Cash Flow / Cash Drain aus betrieblicher Tätigkeit	1'212'180.00	1'229'065.00	2'122'501.58
Investitionstätigkeit			
Ausgaben			
Einnahmen	-1'651'000.00	-1'374'300.00	-1'423'813.46
			87'156.48
Cash Flow / Cash Drain aus Investitionstätigkeit	-1'651'000.00	-1'374'300.00	-1'336'656.98
Finanzierungsüberschuss /Finanzierungsunterdeckung	-438'820.00	-145'235.00	785'844.60
Finanzierungstätigkeit			
+Zu/ -Abnahme langfristige Finanzverbindlichkeiten			-869'834.00
+Zu/ -Abnahme kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	300'000.00		-497'661.65
+Ab/ -Zunahme langfristige Finanz- & Sachanlagen Finanzvermögen			780'400.00
+Ab/ -Zunahme kurzfristige Finanz- & Sachanlagen Finanzvermögen			
Cash Flow / Cash Drain aus Finanzierungstätigkeit			-587'095.95
Veränderung des Fond "Geld"	-138'820.00	-145'235.00	198'748.95

Traktandum 3

Politische Gemeinde Beckenried. Festsetzung des Steuerfusses für das Jahr 2015

Sachverhalt

Die Festsetzung des Steuerfusses fällt gemäss Art. 76 Ziff. 3 der Kantonsverfassung (NG 111) in den Zuständigkeitsbereich der Gemeindeversammlung. Der Gemeinderat Beckenried hat nach der Erarbeitung des Budgets 2015 auch den Steuerfuss für das Jahr 2015 beraten.

Erwägungen

Das bereinigte Budget 2014 rechnet in der Erfolgsrechnung mit einem operativen Ergebnis (Mehraufwand) von Fr. 408'753.00 und einem positiven Gesamtergebnis nach Auflösung der Steuerrückstellungen und der kumulierten zusätzlichen Abschreibungen (Umstellung HRM2) von Fr. 258'817.00 (Mehrertrag). Die bis heute vorliegenden Zahlen lassen für das laufende Jahr 2014 ein ausgeglichenes operatives und ein positives Gesamtergebnis in der Grössenordnung von rund Fr. 600'000.00 (Mehrertrag) erwarten. Es werden wiederum hohe Erträge aus der Grundstückgewinnsteuer erwartet. Nicht voraussehbare Entwicklungen bleiben allerdings vorbehalten.

Das Eigenkapital der Politischen Gemeinde beläuft sich per 31. Dezember 2013 auf insgesamt Fr. 4'060'648.87. Davon sind Fr. 1'958'959.41 zweckgebundene Mittel und Fr. 2'101'689.46 dienen zur Deckung allfälliger künftiger negativer Gesamtergebnisse.

Das Budget 2015 rechnet nach Auflösung der Steuerrückstellung von Fr. 285'000.00 mit einem ausgeglichenen Ergebnis. Im kommenden Jahr sind Nettoinvestitionen von Fr. 4'210'000.00 vorgesehen. Der hohe Investitionsbedarf im Jahr 2015 und in den folgenden Jahren, vor allem für wasserbauliche Massnahmen, ist bei der Festlegung des Steuerfusses mit zu berücksichtigen.

Aufgrund dieser Ausgangslage erachtet der Gemeinderat für das Jahr 2015 die Beibehaltung des bisherigen Steuerfusses von 2.09 Einheiten als richtig.

Antrag des Gemeinderates

Für das Jahr 2015 beantragt der Gemeinderat die Beibehaltung des bisherigen Steuerfusses von 2.09 Einheiten.

Bericht der Finanzkommission an die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Beckenried

Als Finanzkommission haben wir das Budget (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) der Politischen Gemeinde Beckenried für das Jahr 2015 beurteilt. Unsere Beurteilung erfolgte nach dem gesetzlichen Auftrag. Gemäss unserer Beurteilung entspricht das Budget den gesetzlichen Vorschriften. Die aufgezeigte Entwicklung erachten wir als vertretbar.

Die vom Gemeinderat vorgeschlagene Beibehaltung des Steuerfusses bei 2.09 Einheiten wird unsererseits unterstützt.

Wir beantragen, den vorgeschlagenen Steuerfuss von 2.09 Einheiten für das Jahr 2015 zu genehmigen.

FINANZKOMMISSION BECKENRIED

Remo Murer, Präsident; Samuel Amstad, Mitglied; Christoph Gander, Mitglied; Martin Sax, Mitglied; Sandra Enderli, Mitglied

Traktandum 4

Politische Gemeinde Beckenried. Genehmigung des Benützungsreglementes für Gebäude, Anlagen und Plätze (Benützungsreglement) mit Anhang 1 (Tarifordnung für die Benützung der Gebäude, Anlagen und Plätze)

Sachverhalt

Die Einheitsgemeinde wurde in Beckenried am 1. Januar 2013 eingeführt. Dadurch sind die Liegenschaften der damaligen Schulgemeinde an die Politische Gemeinde Beckenried übergegangen. Heute werden alle Gebäude, Anlagen und Plätze zentral von einer Verwaltungsstelle vermietet.

Die vorhandenen Reglemente für die Benützung der Gebäude, Anlagen und Plätze wurden überarbeitet bzw. in ein Reglement zusammengeführt.

Erwägungen

A. Das neue Benützungsreglement für die Gebäude, Anlagen und Plätze gilt nun für alle Liegenschaften der Politischen Gemeinde Beckenried. Eine Ausnahme bildet die Ermitage, das Strandbad, das Minigolf und das Jugendlokal Lieli, welche über anderweitige Regelungen verfügen und nicht über die Vermietungsstelle der Gemeinde bewirtschaftet werden.

Die Benützungstarife sind klar strukturiert und übersichtlich. Für die einheimischen Vereine ist eine tiefere Gebührenbelastung vorgesehen.

B. Das neue Benützungsreglement für die Gebäude, Anlagen und Plätze wurde den Parteien und Vereinen von Beckenried für eine Stellungnahme zugestellt. Gleichzeitig wurde eine Vorprüfung beim Rechtsdienst Nidwalden durchgeführt. Die Anliegen der Parteien und Vereinen konnten mehrheitlich in die nun vorliegende Fassung aufgenommen werden. Ebenfalls sind die Ergänzungen gemäss Schreiben des Rechtsdienstes Nidwalden vom 20. Juni 2013 und 13. November 2013 in der vorliegenden Fassung enthalten.

C. Das Benützungsreglement für die Gebäude, Anlagen und Plätze der Politischen Gemeinde Beckenried weist folgenden Wortlaut auf:

„Benützungsreglement für Gebäude, Anlagen und Plätze der Politischen Gemeinde Beckenried (Benützungsreglement)

vom 21. November 2014

Die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Beckenried

erlässt,

gestützt auf Artikel 82 der Kantonsverfassung¹, Artikel 34, 35 und 87 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes², Artikel 130 des Baugesetzes³, Artikel 2 des Gebührengesetzes⁴ und in Ausführung von § 23 der Schulbauverordnung⁵

folgendes Benützungsreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Angebot

¹ Dieses Reglement regelt die Benützung sämtlicher Gebäude, Anlagen und Plätze im Eigentum der Politischen Gemeinde Beckenried. Sie dienen der Pflege und Förderung des sportlichen, kulturellen, bildenden, geselligen und gesellschaftlichen Lebens der Gemeinde Beckenried.

² Das Reglement gilt auch für die der Gemeinde vertraglich zur Verwaltung übertragenen Gebäude, Anlagen und Plätze.

³ Dazu stehen zur Verfügung:

1. Schul- und Sportanlagen
 - 1.1 Sportanlage Allmend
 - 1.2 Turnhalle Isenringen
 - 1.3 Schulküche
 - 1.4 Dachgeschoss ORS
 - 1.5 Foyer (Turnhalle, ORS-Schulhaus)
 - 1.6 Klassenzimmer
 - 1.7 Fachräume (TG/BG, Informatikzimmer)
 - 1.8 Aussenanlagen
 - 1.9 Kinderspielplätze
2. Altes Schützenhaus
 - 2.1 Saal mit Bühne
 - 2.2 Kaffeestube
 - 2.3 Küche
 - 2.4 Magazine und Garderobenraum
 - 2.5 WC-Anlagen
3. Plätze und Anlagen
 - 3.1 Dorfplatz
 - 3.2 Freizeitanlage Rütenen
 - 3.3 Weitere öffentliche Plätze und Anlagen
4. Zivilschutzanlagen
 - 4.1 Zivilschutzanlagen beim ORS-Schulhaus

⁴ Für folgende Gebäude und Anlagen gelten spezielle Vereinbarungen:

- a) Ermitage (Vereinbarung mit dem Kulturverein Ermitage vom 6. April 2010)
- b) Strandbad (Konzessionsvertrag mit dem Tourismusverein Beckenried-Klewenalp vom 26. Februar 2008)
- c) Minigolf (Vereinbarung mit dem Tourismusverein Beckenried-Klewenalp vom 27. August 1998)
- d) Lieli (Weisungen und Hausordnung vom 27. Januar 2014)

Art. 2 *Zuständigkeiten*
 1. *Gemeinderat*

¹ Der Gemeinderat ist oberstes Aufsichts- und Verwaltungsorgan.

² Er bewilligt auf Antrag der Liegenschaftskommission:

1. den teilweisen oder vollständigen Erlass von Gebühren;
2. den zeitweisen und dauernden Ausschluss von Veranstaltern.

Art. 3 *2. Liegenschaftskommission*

¹ Die Liegenschaftskommission besteht aus drei bis sieben Mitgliedern und steht unter dem Präsidium des gemäss Departement zuständigen Mitgliedes des Gemeinderates.

² Die Liegenschaftskommission ist zuständig für die Antragstellung an den Gemeinderat für:

1. den teilweisen oder vollständigen Erlass von Gebühren;
2. den zeitweisen und dauernden Ausschluss von Veranstaltern.

³ Im Weiteren werden der Liegenschaftskommission folgende Aufgaben und Befugnisse übertragen:

1. das Verfügen von Sperrzeiten für alle Gebäude, Anlagen und Plätze;
2. die Kontrolle der Einhaltung der Benützungsordnung in Zusammenarbeit mit den zuständigen Hauswartspersonen.

Art. 4 *3. Liegenschaftsverwaltung*

¹ Der Leitung der Liegenschaftsverwaltung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Liegenschaftskommission teil.

² Der Liegenschaftsverwaltung kommt die Funktion eines Quartiermeisters (QM) gemäss der Militär- und Zivilschutzorganisation zu.

³ Sie ist zuständig für alle Entscheide, die nicht ausdrücklich einer anderen Instanz zugewiesen sind.

Art. 5 *4. Liegenschaftsvermietung*

¹ Die Erteilung der Benützungsbewilligungen erfolgt durch die mit der Liegenschaftsvermietung beauftragte Verwaltungsstelle. Im Weiteren werden dieser Verwaltungsstelle folgende Aufgaben und Befugnisse übertragen:

1. Das Erstellen der Belegungspläne und das Führen des Belegungskalenders;
2. Das Verfügen der Auflagen und Benützungsvorschriften im Einzelfall;
3. Das Einfordern der Benützungsgebühren und des Schadenersatzes im Falle von Beschädigungen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Hauswartspersonen und der Gemeindebuchhaltung;
4. Die Gewährleistung des Informationsflusses.

² Gesuche zur Benützung der Schulanlagen (während der Schulzeit) dürfen nur mit Einverständnis der Schulleitung bewilligt werden.

Art. 6 *Bewilligungsverfahren*

¹ Benützungsgesuche sind schriftlich im Voraus bei der Liegenschaftsvermietung einzureichen.

² Gesuchsformulare können bei der mit der Liegenschaftsvermietung beauftragten Verwaltungsstelle oder über die Homepage www.beckenried.ch bezogen werden.

³ Für die Belegung der Schul- und Sportanlagen gilt folgende Priorität:

1. Schulveranstaltungen;
2. Politische Gemeinde, Kirchgemeinde, Genossenkorporation, Gemeindewerke;
3. Körperschaften mit Sitz in Beckenried;
4. Ortsansässige Vereine;
5. Übrige.

⁴ Die übrigen Gebäude, Anlagen und Plätze werden in folgender Priorität vergeben:

1. Politische Gemeinde Beckenried;
2. Kirchgemeinde, Genossenkorporation Beckenried; Gemeindewerke;
3. Körperschaften mit Sitz in Beckenried;
4. Ortsansässige Vereine;
5. Übrige.

Art. 7 *Veranstalter*

Die Veranstalter gelten als Verantwortliche gegenüber den Gemeindebehörden von Beckenried. Es ist zwingend eine hauptverantwortliche Person anzugeben.

Art. 8 *Belegungsarten* 1. *Dauerbelegung*

¹ Als Dauerbelegung gelten regelmässige und sich wiederholende Belegungen (Trainings, Proben etc.).

² Dauerbelegungen werden in der Regel längstens für ein Betriebsjahr bewilligt; das Betriebsjahr dauert vom 1. August bis 31. Juli.

³ Jeweils im Monat Mai werden die bisherigen Veranstalter von Dauerbelegungen von Sport- und Schulanlagen zu einer Koordinations- und Absprachesitzung für das kommende Betriebsjahr eingeladen. Die Liegenschaftsverwaltung kann eine zeitliche oder örtliche Neuzuteilung der Gebäude, Anlagen und Plätze vornehmen. Aus der bisherigen Zuteilung kann kein Anspruch auf Fortsetzung abgeleitet werden.

⁴ Die Dauerbenutzenden sind verpflichtet, der Liegenschaftsvermietung vor Beginn des Betriebsjahres einen gruppen- und teambezogenen Belegungsplan abzugeben.

⁵ Falls es zu Terminverschiebungen kommt, ist dies frühzeitig der Liegenschaftsvermietung mitzuteilen.

Art. 9 2. *Einzelbelegung*

¹ Als Einzelbelegung gelten einmalige Veranstaltungen und Anlässe wie Konzerte, Turniere, Feste und dergleichen.

² Gesuche für Einzelbelegungen sind möglichst frühzeitig und bei Grossveranstaltungen drei Monate vor dem Anlass bei der Liegenschaftsvermietung einzureichen.

³ Reservationen werden frühestens ein Jahr vor dem Anlass vorgenommen. Die Liegenschaftskommission kann Ausnahmen bewilligen.

⁴ Einzelbelegungen können trotz einer Dauerbelegung bewilligt werden.

⁵ Die Dauerbelegungsverantwortlichen werden von der Liegenschaftsvermietung über den Ausfall ihrer Belegung informiert.

⁶ Dauerbeleger haben keinen Anspruch auf eine Kompensation.

Art. 10 *Gebühren*

¹ Für die Benützung der Gebäude, Anlagen und Plätze sind Gebühren, Abgaben und Nebenkosten gestützt auf die Tarifordnung sowie allfällige anderweitige Kosten gemäss den Bestimmungen in der Benützungsbewilligung zu entrichten.

² Die Tarife sind im Anhang 1 zu diesem Benützungsreglement geregelt.

³ Der Gemeinderat wird ermächtigt, die Tarife gemäss Anhang 1 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums periodisch der Kostenentwicklung anzupassen.

II. Benützungsordnung im Allgemeinen

Art. 11 *Ruhe und Ordnung*

¹ Der Veranstalter sorgt für Ruhe und Ordnung. Der Schulunterricht darf durch die Benützung der Räume und Plätze in keiner Weise gestört werden.

² Für das Lichterlöschen und Abschliessen der benutzten Räume ist grundsätzlich der Benutzer/Veranstalter zuständig. Der Hauswart führt Stichkontrollen durch.

³ Die Nachtruhe muss ab 22.00 Uhr eingehalten werden.

⁴ Die benutzten Anlagen sind aufgeräumt und in sauberem Zustand zu verlassen.

⁵ Bei Veranstaltungen in Zelten oder auf Plätzen wird die Nachtruhezeit mit der Bewilligung verfügt.

Art. 12 *Benutzungsdauer*

Die Gebäude und Anlagen müssen in der Regel um 22.00 Uhr verlassen sein. Auf Gesuch hin kann die Liegenschaftskommission Ausnahmen bewilligen.

Art. 13 *Öffnen und Schliessen*

¹ Das Öffnen und Schliessen der Anlagen erfolgt durch die zuständige Hauswartperson, sofern den Veranstaltern keine Schlüssel übergeben worden sind.

² Vereine, die regelmässig Proben oder Trainings durchführen, erhalten in der Regel ein oder mehrere eigene Schlüssel, welche auf Personen eingetragen sind.

Art. 14 *Parkierung*

Sämtliche Fahrzeuge sind auf den bezeichneten Parkplätzen abzustellen. Auf Fremdparzellen dürfen keine Fahrzeuge parkiert werden. Die Parkverbotszonen sowie die Fahrverbote sind einzuhalten.

Art. 15 *Rauchverbot*

Das Rauchen in sämtlichen öffentlichen Gebäuden und Schulanlagen ist verboten.

Art. 16 *Brandschutzvorschriften*

¹ Die Brandschutzvorschriften gemäss „Brandschutzvorschriften für öffentliche Anlässe“ der Nidwaldner Sachversicherung müssen eingehalten werden. Sämtliche Notausgänge sind stets frei zu halten.

² Die Höchstbelegungszahlen der Räumlichkeiten werden von der kantonalen Fachstelle für Feuerschutz und Elementarverhütung festgelegt. Die Veranstalter tragen die Verantwortung für deren Einhaltung. Die Politische Gemeinde Beckenried lehnt bei Missachtung der Kapazitätsgrenzen jegliche Haftung ab.

Art. 17 *Schutz des Publikums*

Die Veranstalter sind für das Einhalten der gesetzlichen Vorschriften betreffend Schutz des Publikums vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen⁶ verantwortlich.

Art. 18 *Abfallentsorgung und Littering*

¹ Die Liegenschaftskommission ist berechtigt, bei Grossanlässen ein entsprechendes Entsorgungskonzept einzuverlangen.

² Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Behälter.

³ Die durch die Benützer verursachten Verschmutzungen müssen im Gebäude, auf Anlagen und Plätzen vor der Rückgabe beseitigt werden.

⁴ Es wird empfohlen, für den Betrieb der Festwirtschaft auf Aussenanlagen nur unzerbrechliches Geschirr zu verwenden.

Art. 19 *Wirtschaftsbetrieb und Bewilligung*

¹ Sämtliche Arten von Restaurationsbetrieben sind bewilligungspflichtig. Bei Konsumation ist ein separates Gesuch für die Gelegenheitswirtschaft bei der Liegenschaftsvermietung einzureichen. Das Formular für Gelegenheitswirtschaft kann unter www.beckenried.ch heruntergeladen werden.

² Bei Veranstaltungen mit Gelegenheitswirtschaft sind die Jugendschutzvorschriften einzuhalten.

³ Die Veranstalter sind verpflichtet, eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten, als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge. Die Liegenschaftskommission ist berechtigt, bei Grossanlässen ein entsprechendes Konzept einzuverlangen.

⁴ Das Einholen weiterer Bewilligungen (z.B. für Lotto, Tombola etc.) ist Sache des Veranstalters.

Art. 20 *Garderoben*

Das Führen und Überwachen einer Garderobe bei Anlässen ist Sache des Veranstalters. Die Politische Gemeinde Beckenried übernimmt dafür keine Haftung.

Art. 21 *Versicherung*

Der Abschluss notwendiger Versicherungen ist Sache der Veranstalter.

Art. 22 *Sorgfaltspflicht*

¹ Die Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind mit Sorgfalt zu behandeln und sauber zu halten.

² Die Technischen Einrichtungen dürfen nur vom zuständigen Hauswart oder von instruierten Personen bedient werden.

³ Zum Schutz von Böden und Wänden kann die Liegenschaftsverwaltung von den Veranstaltern deren Abdeckung verlangen. Die Montage fester Verbindungen und Dekorationen sind mit dem zuständigen Hauswart abzusprechen.

Art. 23 *Haftung für Schäden und Sicherheit*

¹ Für Schäden an Gebäuden, Umgebung und Einrichtungen haftet der Veranstalter, selbst wenn diese Schäden durch Besucher/Teilnehmer verursacht worden sind. Vorkommnisse sind dem Hauswart zu melden.

² Die Politische Gemeinde Beckenried lehnt bei Personen- und Sachschäden grundsätzlich jegliche Haftung ab. Ausgenommen sind Schäden, welche unter die Kausalhaftung fallen.

Art. 24 *Diebstähle*

Für Diebstähle wird von der Politischen Gemeinde Beckenried keine Haftung übernommen.

III. Benützungsordnung bei Grossanlässen

Art. 25 *Definition*

Als Grossanlässe werden Anlässe bezeichnet, bei welchen die Belegung mehrere Gebäude und Anlagen der Gemeinde umfasst und/oder mit grossem Publikumsaufmarsch gerechnet wird.

Art. 26 *Ruhe und Ordnung*

¹ Der Veranstalter sorgt für Ruhe und Ordnung in und um den Veranstaltungsort.

² Bei Veranstaltungen mit besonderen Risiken hat der Veranstalter ein zweckdienliches Sicherheitskonzept mit dem Bewilligungsgesuch vorzulegen.

³ Sie können im Rahmen der Bewilligung auf ihre Kosten verpflichtet werden, die Sicherheit im Aussen- und Innenbereich von einem ausgewiesenen Sicherheitsdienst überwachen zu lassen.

Art. 27 *Parkierung bei Grossanlässen*

¹ Bei Grossanlässen ist der Veranstalter verantwortlich, dass eine Parkordnung bzw. eine Parkplatzeinweisung organisiert wird. Die Kosten gehen zu Lasten des Veranstalters.

² Die Liegenschaftskommission ist berechtigt, ein Parkplatzkonzept zu verlangen.

³ Für das Parkieren auf den Schulanlagen braucht es eine Bewilligung der Liegenschaftsvermietung. Im Winter ist die Bergbahnen Beckenried-Klewenalp AG jeweils durch die Liegenschaftsvermietung über ausgestellte Bewilligungen zu informieren.

IV. Besondere Vorschriften für die Benützung der Schul- und Sportanlagen

A Parkplätze und Aussenanlagen

Art. 28 *Zufahrt und Parkierung Personenwagen*

¹ Die Zufahrt mit dem PW erfolgt generell von Seiten Allmend, Altes Schützenhaus. Die Zufahrt von und in Richtung Isenringen ist nicht gestattet. Ausgenommen sind Materialtransporte.

² Von Montag bis Freitag 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr (ausser Schulferienzeit) sind alle Pausenplätze ausschliesslich für die Schulkinder freizuhalten und dürfen nicht als Parkplätze benutzt werden. Für parkierte Autos wird jede Haftung abgelehnt.

³ Auf dem Pausenplatz ORS gilt ein generelles Parkverbot, auch ausserhalb der Schulzeit.

Art. 29 *Fahrverbot*

¹ Das Befahren der Schulanlagen mit Motorfahrrädern, Motorrädern und Autos ist grundsätzlich untersagt.

² Bei Anlässen kann das Parkieren auf dem Pausenplatz Primar ausserhalb der Schulzeit durch die Liegenschaftsvermietung bewilligt werden.

B Turnhallen

Art. 30 *Nutzungsbedingungen Turnhallen*

¹ Das Betreten der Turnhallen ist nur mit sauberen Turn- oder Geräteschuhen, deren Sohlen nicht abfärben, gestattet.

² Kinder und Jugendliche dürfen die Halle erst bei Anwesenheit der Aufsichtsperson betreten.

³ Das Ballspielen oder Einturnen in Gängen oder Nebenräumen ist untersagt.

⁴ Geräte müssen an den Standort getragen oder mit der Rollvorrichtung transportiert werden.

⁵ Alle Geräte sind jeweils an ihrem Bestimmungsort zu versorgen.

⁶ Es dürfen keine Esswaren in die Halle genommen werden.

⁷ Die Trennwand für die Unterteilung der Turnhalle Isenringen darf nur vom Hauswart oder von instruierten Personen bedient werden.

⁸ Der zuständige Hauswart teilt die Garderoben den Benützern zu.

Art. 31 *Betriebseinstellung*

Während der Hauptreinigung (1. bis 5. Woche Sommerferien) stehen die Turnhallen weder für Einzelbelegungen noch für Dauerbelegungen zur Verfügung.

C Sportplatz Allmend

Art. 32 *Benützung der Sportaussenanlagen*

¹ Benützer der Turnhallen sind berechtigt, während ihrer Hallenbelegungszeit die Aussenanlagen auf dem Sportplatz Allmend zu benützen.

² Bei Benützung der Aussenanlagen dürfen nur Sportgeräte aus dem Aussengeräteraum verwendet werden.

³ Der Hauswart ist ermächtigt, den Platz zu dessen Schonung ganz oder teilweise zu sperren.

⁴ Sprunggruben sind nach der Benützung zu rechnen.

⁵ Bei der Benützung der Aussenanlagen ist auf das Ruhebedürfnis **sowie Nachtruhe** der Nachbarschaft Rücksicht zu nehmen.

D Schulküche

Art. 33 *Nutzungsvorschriften Schulküche*

¹ Die gesamte Wäsche (Abtrocknungstücher, Putzlappen usw.) bringt der Veranstalter selber mit und nimmt sie wieder nach Hause.

² Das gebrauchte Küchenmaterial ist sauber abgewaschen und trocken am richtigen Ort zu versorgen.

³ Alles (Oberflächen der Kombination, Schränkli, Kühlschrank etc.) ist sauber gereinigt und getrocknet zu hinterlassen. Das Abwaschbecken ist auszutrocknen.

⁴ Alle Lebensmittel müssen selber mitgebracht und wieder nach Hause genommen werden. Es dürfen keine Lebensmittel im Kühlschrank zurück gelassen werden.

⁵ Der Boden ist am Schluss gewischt und mit dem Reinigungssystem feucht aufzunehmen.

⁶ Die küchenverantwortliche Person kontrolliert die Schulküche. Werden allfällige Schäden festgestellt oder ist die Reinigung mangelhaft, werden die Aufwendungen verrechnet.

V. Besondere Vorschriften für die Benützung des Alten Schützenhauses

Art. 34 *Übernahme und Abgabe*

Der Hauswart übergibt das Alte Schützenhaus und die dazugehörenden Räumlichkeiten sowie das im Gesuch beantragte Inventar. Das Raumübernahmeprotokoll ist gegenseitig zu unterzeichnen.

Art. 35 *Einrichtungen*

Das Einrichten ist Sache des betreffenden Veranstalters. Die Anleitung dazu erteilt der Hauswart. Muss der Hauswart zu gewissen Arbeiten herangezogen werden, so ist er nach Aufwand zu entschädigen, wobei die Rechnungsstellung über die Liegenschaftsvermietung erfolgt.

Art. 36 *Reinigung und Abnahme*

¹ Küche und WC-Anlagen sind gereinigt abzugeben. Die übrigen Räume und die Umgebung sind „besenrein – loser Schmutz muss entfernt werden“ abzugeben. Sollte die Reinigung mangelhaft sein, erfolgt eine Nachreinigung durch den Hauswart gegen Verrechnung. Sämtliche benützte Anlagen sind nach Gebrauch wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

² Der zuständige Hauswart kontrolliert die Anlagen. Ist die Reinigung mangelhaft oder werden Schäden festgestellt, werden die Aufwendungen für Reinigung oder zur Schadensbehebung in Rechnung gestellt.

³ Das Reinigungsmaterial wird vom Hauswart zur Verfügung gestellt.

⁴ Die Abgabe hat in der Regel am Folgetag zu erfolgen. Der Termin ist mit dem Hauswart zu vereinbaren.

⁵ Die Rückgabe der gemieteten Räumlichkeiten erfolgt mittels Abnahmeprotokoll. Beschädigtes oder fehlendes Material wird in Rechnung gestellt.

VI. Besondere Vorschriften für die Benützung der Zivilschutzanlage

Art. 37 *Benützungsgrundsatz*

¹ Die Zivilschutzanlagen dienen in erster Priorität dem Zivilschutz.

² Die Anlagen können im Weiteren dem Militär, den Vereinen sowie für Schul-, Sport- und Ferienlager zur Verfügung gestellt werden.

Art. 38 *Benützung durch den Zivilschutz*

¹ Das Amt für Bevölkerungsschutz Nidwalden gibt der Liegenschaftsvermietung ihre Belegungen der Anlagen jährlich bekannt.

² Die zuständige Stelle des Kantons ist für die Einsatzbereitschaft der Zivilschutzanlagen verantwortlich. Die zuständigen Zivilschutz-Funktionäre haben jederzeit uneingeschränktes Zutrittsrecht zu den Zivilschutzanlagen.

Art. 39 *Ausnahmen von der Benützung durch Militär und Private*

Folgende Räume können nicht belegt werden:

- a) Die Räume mit Material und technischen Einrichtungen, wie Materialraum, Ventilationsraum, Maschinenraum etc.;
- b) Büro Gemeindeführungstab.

Art. 40 *Übernahme und Abgabe*

Der Hauswart übergibt die Zivilschutzanlage und die dazugehörenden Räumlichkeiten sowie das im Gesuch beantragte Inventar. Das Raumübernahmeprotokoll ist gegenseitig zu unterzeichnen.

Art. 41 *Einrichtungen*

Das Einrichten ist Sache des betreffenden Veranstalters. Die Anleitung dazu erteilt der Hauswart. Muss der Hauswart zu gewissen Arbeiten herangezogen werden, so ist er nach Aufwand zu entschädigen, wobei die Rechnungsstellung durch die Liegenschaftsvermietung erfolgt.

Art. 42 *Reinigung und Abnahme*

¹ Die Zivilschutzanlagen sind gereinigt abzugeben. Sollte die Reinigung nicht in Ordnung sein, erfolgt eine Nachreinigung durch den Hauswart gegen Verrechnung. Sämtliche benutzte Anlagen sind nach Gebrauch wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

² Das Reinigungsmaterial wird vom Hauswart zur Verfügung gestellt.

³ Der zuständige Hauswart kontrolliert die Anlagen. Ist die Reinigung mangelhaft oder werden Schäden festgestellt, werden die Aufwendungen für Reinigung oder zur Schadensbehebung in Rechnung gestellt.

⁴ Die Abgabe hat in der Regel am Folgetag zu erfolgen. Der Termin ist mit dem Hauswart zu vereinbaren.

⁵ Die Rückgabe der gemieteten Räumlichkeiten erfolgt mittels Abnahmeprotokoll. Beschädigtes oder fehlendes Material wird in Rechnung gestellt.

VII. Besondere Vorschriften für Plätze, Trottoirs, Strassenflächen

Art. 43 *Kinderspielplätze*

¹ Die Kinderspielplätze sind öffentlich.

² Es gilt das Hundeverbot gemäss Art. 7 des Gesetzes über das Halten von Hunden (Hundegesetz⁷).

³ Auf den Kinderspielplätzen gilt ein allgemeines Fahrverbot sowie ein Alkohol- und Suchtmittelverbot.

Art. 44 *Dorfplatz*

¹ Die Kantonsstrasse (Bereich Dorfstrasse/Seestrasse) darf durch den Anlass nicht tangiert werden.

² Signalisation und Parkdienst sind Aufgaben der Veranstalter.

³ Der Postautokehrplatz ist freizuhalten.

⁴ Die öffentlichen WC-Anlagen bei der Schiffstation sind durch den Veranstalter während des Anlasses zu kontrollieren (Vandalismus, Sauberkeit, WC-Papier etc.) und zu reinigen. Allenfalls ist der Gemeindedienst beizuziehen. Die dazu erforderlichen Absprachen mit dem Gemeindedienst haben rechtzeitig zu erfolgen.

⁵ Die Anschlüsse (provisorische Installationen) für Strom, Wasser und Kanalisation sind gemäss Installationsplan vorzunehmen. Dazu ist rechtzeitig mit dem Gemeindewerk Beckenried Kontakt aufzunehmen.

⁶ Für die Verankerung der Festzelte sind ausschliesslich die vorhandenen und im Installationsplan aufgezeigten Bodenhülsen zu verwenden. Ansonsten hat die Befestigung mittels Spannsatz und Gewichten zu erfolgen. Das Aufstellen von Kühlwagen hat ebenfalls auf dem eigentlichen Festplatz zu erfolgen, da die Anlieferung und die Seepromenade beim Hotel Rössli freizuhalten sind.

⁷ Im Dorfkern ist nur das Kurzparkieren gestattet. Für das Dauerparkieren stehen der Gemeindeparkplatz unterhalb der Talstation der Bergbahnen Beckenried-Emmetten AG und der Parkplatz Bergbahnen (nach Rücksprache mit der Betriebsleitung BBE AG) zur Verfügung.

⁸ Die Liegenschaftskommission kann in die Benützungsbewilligung für den Dorfplatz spezielle Auflagen aufnehmen.

Art. 45 *Plätze, Trottoirs und Strassenflächen*

¹ Gesuche um Nutzung von Plätzen, Trottoirs und Strassenflächen, welche dem allgemeinen Verkehr dienen, bedürfen vorgängig der Bewilligung einer Begutachtung durch die Kantonspolizei Nidwalden und gegebenenfalls durch das zuständige Feuerschutzorgan.

² Dem Gesuch ist ein Plan über die Positionierung der Einrichtungen beizulegen.

³ Der Sonderaufwand für die Signalisation der veränderten Parkierungs- und Verkehrsordnung wird den Veranstaltern in Rechnung gestellt.

⁴ In der Freizeitanlage Rüteneben werden nur die Strassen- und Parkflächen für eine Veranstaltung zur Verfügung gestellt. Allfällige Auflagen des Bundesamtes für Strassen ASTRA bleiben ausdrücklich vorbehalten.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 46 *Widerhandlungen gegen dieses Benützungsreglement*

¹ Die Veranstalter, die sich nicht an die Vorschriften dieses Benützungsreglements und die Weisungen der Verwaltungsorgane und Hauswarpersonen halten, werden zeitweise oder dauernd von der Erteilung von Benützungsbewilligungen ausgeschlossen.

² Vorbehalten bleiben eine Strafanzeige und zivilrechtliche Schadenersatzansprüche.

Art. 47 *Verwaltungsbeschwerde*

¹ Verfügungen und Entscheide der Liegenschaftskommission, der Liegenschaftsverwaltung, der mit der Vermietung beauftragten Verwaltungsstelle oder der Hauswarpersonen können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat angefochten werden.

² Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates können binnen 20 Tagen nach erfolgter Zustellung schriftlich und begründet beim Regierungsrat Nidwalden angefochten werden.

Art. 48 *Übergangsbestimmung*

Gesuche, welche im Jahre 2014 für eine Benützungsbewilligung im Jahre 2015 und später eingereicht werden, werden nach dem vorliegenden Benützungsreglement behandelt und bewilligt.

Art. 49 *Inkrafttreten*

¹ Dieses Reglement tritt nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist und unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

² Sämtliche diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen und Beschlüsse, insbesondere das Benützungsreglement für das Mehrzweckgebäude Altes Schützenhaus vom 6. Mai 1985 und das Reglement über die Benützung der Schul- und Sportanlagen der Schulgemeinde Beckenried vom 7. Juni 2002, sind auf diesen Zeitpunkt hin aufgehoben.

6375 Beckenried, 21. November 2014

Gemeindeversammlung Beckenried

Der Gemeindepräsident:

Bruno Käslin

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Amstad

¹ NG 111

² NG 171.1

³ NG 611.1

⁴ NG 265.5

⁵ NG 312.14

⁶ SR 814.49

⁷ NG 826.3

Anhang 1 zum Benützungsreglement für Gebäude, Anlagen und Plätze der Politischen Gemeinde Beckenried (Benützungsreglement)

vom 21. November 2014

Tarifordnung für die Benützung der Gebäude, Anlagen und Plätze der Politischen Gemeinde Beckenried

I. Allgemeines

Art. 1 *Allgemeine Bestimmungen*

¹ Für die Benützung der Gebäude, Anlagen und Plätze sind Gebühren, Abgaben und Nebenkosten gestützt auf die Tarifordnung sowie allfällige anderweitige Kosten gemäss den Bestimmungen in der Benützungsbewilligung zu entrichten.

² Für Proben, Trainings und Übungen ortsansässiger Vereine wird keine Entschädigung verrechnet.

³ Belegungen bei Heimspielen von ortsansässigen Sportvereinen, die bei kantonalen, regionalen oder nationalen Meisterschaften mitspielen sowie bei anderen Vereinen von Beckenried, welche bei kantonalen, regionalen oder nationalen Anlässen mitmachen, sind gratis.

⁴ Kantonale Weiterbildungskurse für Lehrpersonen, Schulsportanlässe sowie Wettkämpfe und Turniere, welche vom Sportamt Nidwalden organisiert werden und in Räumen oder auf Sportanlagen stattfinden, die primär dem Schulzweck dienen, sind von der Gebührenpflicht ausgenommen.

⁵ Das Einrichten und Aufräumen der gemieteten Gebäude, Anlagen und Plätze wird im Grundsatz nicht verrechnet. Die Liegenschaftskommission kann die Einrichtungs- und Aufräumzeiten beschränken.

Art. 2 *Zusätzliche Bestimmungen*

¹ Ausserordentliche Leistungen und zusätzlicher Reinigungsaufwand des Hauswartes oder der Gemeindedienste sind separat zu entschädigen. Die Aufwendungen der Hauswartsperson oder der Gemeindedienste werden gemäss rapportiertem Stundenaufwand mit dem festgelegten, gültigen Ansatz (zurzeit Fr. 65.00 pro Stunde) separat in Rechnung gestellt.

² Bei Nichtantreten der gemieteten bzw. reservierten Gebäude, Anlagen und Plätze der Politischen Gemeinde Beckenried wird eine Verwaltungsgebühr von 30 %, mindestens jedoch Fr. 50.00, in Rechnung gestellt.

³ Die Nebenkosten für Versorgung (Licht-, Heizungs-, Lüftungs- und Stromkosten) und Entsorgung sind in den Tarifen grundsätzlich inbegriffen.

Art. 3 *Militärische Belegungen*

Für militärische Belegungen erfolgt die Gebührenerhebung nach den Bestimmungen und Ansätzen des BABHE/Truppenrechnungswesen.

Art. 4 *Gebührenarten*

Es wird zwischen folgenden Tarifarten unterschieden:

a) Tarife für Ortsansässige

1. Vereine gelten als ortsansässig, wenn sie ihren Sitz in Beckenried haben, im öffentlichen Leben der Gemeinde in Erscheinung treten und grundsätzlich allen für einen Beitritt offen stehen.
2. Private gelten als ortsansässig, wenn sie ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben. Bei einer losen Gruppierung muss mindestens die Hälfte der Gruppierung in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben.

b) Tarife für nicht Ortsansässige

Dieser Tarif wird bei auswärtigen Veranstaltern in Rechnung gestellt.

Art. 5 Tarife

	Ortsansässig		Nicht Ortsansässig	
	Tarif A 1	Tarif A 2	Tarif B 1	Tarif B 2
	bis 5 Std.	über 5 Std.	bis 5 Std.	über 5 Std.
Schulhäuser	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Klassenzimmer	40.00	50.00	60.00	70.00
Schulküche	50.00	60.00	70.00	80.00
Fachräume	50.00	60.00	70.00	80.00
Dachgeschoss ORS	70.00	90.00	90.00	150.00
Foyer (Turnhalle, ORS)	40.00	50.00	60.00	70.00

Sportanlagen	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Turnhalle Allmend	50.00	60.00	70.00	100.00
Turnhalle Isenringen 1/3 Halle	50.00	60.00	70.00	100.00
Turnhalle Isenringen 2/3 Halle	80.00	100.00	100.00	150.00
Turnhalle Isenringen 3/3 Halle	100.00	120.00	150.00	250.00
Garderoben mit Duschen	pro Einheit Fr. 30.00			

Aussenanlagen	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Aussensportanlage Allmend	100.00	150.00	150.00	300.00
Festzeltplatz Allmend	100.00	150.00	150.00	300.00
Pausenplatz Primarschulhaus	100.00	150.00	150.00	300.00

	Ortsansässig	Nicht Ortsansässig
Altes Schützenhaus inkl. WC-Anlagen	Fr.	Fr.
Saal und Bühne	100.00	600.00
Kaffeestube	50.00	250.00
Küche gross	100.00	450.00
Küche klein	50.00	150.00
Zuschlag für Konsumation und Festwirtschaft	100 %	100 %

Zivilschutzanlage BSA Oberstufenschulhaus		
Übernachtung pro Nacht und pro Person	Fr. 10.00, mindestens jedoch Fr. 60.00 pro Nacht	Zusätzlich ist die Kurtaxe gemäss geltenden Ansätzen zu entrichten.

Art. 6 Gebührenreduktion

Ab jährlich 10 Belegungen reduzieren sich die Gebühren. Die Gebührenreduktion gestaltet sich dabei wie folgt:

Anzahl Belegungen pro Jahr	Gebührenreduktion
ab 10 bis 19	10 %
ab 20 bis 29	20 %
ab 30 bis 39	30 %
ab 40	40 %

Art. 7 Gebührenerlass

¹ Der Gemeinderat kann auf begründetes Gesuch des Veranstalters und auf Antragstellung der Liegenschaftskommission ausnahmsweise die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

² Ausserordentliche Leistungen gemäss Art. 2 der Tarifordnung sowie Nebenkosten sind auf alle Fälle vom Veranstalter zu begleichen.

Art. 8 *Plätze (Dorfplatz etc.)*

Für die Benützung von Plätzen kann eine Gebühr von Fr. 0.00 bis Fr. 1'000.00 pro Tag erhoben werden.

Art. 9 *Geräte*

Für Geräte kann ein Betrag von Fr. 0.00 bis Fr. 200.00 verlangt werden.

6375 Beckenried, 21. November 2014

Gemeindeversammlung Beckenried

Der Gemeindepräsident:

Bruno Käslin

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Amstad

¹ NG 111

² NG 171.1“

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, das in den Erwägungen wiedergegebene Benützungsreglement für Gebäude, Anlagen und Plätze der Politischen Gemeinde Beckenried (Benützungsreglement) mit Anhang 1 (Tarifordnung für die Benützung der Gebäude, Anlagen und Plätze) zu genehmigen.

Bericht der Finanzkommission an die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Beckenried

Als Finanzkommission haben wir das vorstehende Benützungsreglement mit Anhang 1 gemäss dem gesetzlichen Auftrag geprüft. Wir beantragen, das Benützungsreglement mit Anhang 1 (Tarifordnung) zu genehmigen.

FINANZKOMMISSION BECKENRIED

Remo Murer, Präsident; Samuel Amstad, Mitglied; Christoph Gander, Mitglied; Martin Sax, Mitglied; Sandra Enderli, Mitglied

Traktandum 5

Politische Gemeinde Beckenried. Genehmigung des Reglementes über das Friedhof- und Bestattungswesen (Friedhofreglement)

Sachverhalt

Die Vollzugsverordnung über die Friedhöfe und Bestattungen (Friedhofs- und Bestattungsverordnung, NG 715.2) wurde im Jahre 2012 überarbeitet und auf 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. Gemäss § 30 Abs. 2 der vorerwähnten Friedhofs- und Bestattungsverordnung sind die Friedhofreglemente der Gemeinden innert zwei Jahren an dieses neue Recht anzupassen.

Die Friedhofkommission hat das gemeindeeigene Friedhofreglement überarbeitet und den neuen gesetzlichen Grundlagen des Kantons Nidwalden angepasst.

Erwägungen

A. Das bisherige Friedhofreglement der Gemeinde Beckenried vom 22. Mai 1992 wurde komplett überarbeitet. Einerseits gab es einen Anpassungsbedarf aufgrund der geänderten Friedhofs- und Bestattungsverordnung. Andererseits hat auch die im letzten Jahr abgeschlossene Friedhofsanierung einen gewissen Einfluss auf Artikel des bestehenden Friedhofreglementes.

Im neuen Friedhofreglement sind nur noch diejenigen Teile geregelt, welche nicht schon in kantonalen Gesetzeserlassen vorhanden sind oder das kantonale Recht ausdrücklich verlangt, dass eine Regelung im kommunalen Gesetzeserlass vorzunehmen ist.

B. Das neue Friedhofreglement wurde den Parteien von Beckenried für eine Stellungnahme zugestellt. Gleichzeitig wurde eine Vorprüfung beim Rechtsdienst Nidwalden durchgeführt. Die Anliegen der Parteien sind grösstenteils in die nun vorliegende Fassung aufgenommen worden. Ebenfalls sind die kleineren Ergänzungen gemäss Schreiben des Rechtsdienstes Nidwalden vom 17. Januar 2014 in der vorliegenden Fassung enthalten.

C. Das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen (Friedhofreglement) Beckenried weist folgenden Wortlaut auf:

„Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen Beckenried (Friedhofreglement)

vom 21. November 2014

Die Gemeindeversammlung der Politischen Gemeinde Beckenried

erlässt,

gestützt auf Artikel 76 der Kantonsverfassung¹, in Ausführung von Artikel 78 des Gesetzes zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz)² sowie § 2 der Vollzugsverordnung über die Friedhöfe und Bestattungen (Friedhofs- und Bestattungsverordnung)³

folgendes Friedhofreglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Zweck*

Dieses Reglement regelt das Bestattungs- und Friedhofswesen in der Gemeinde Beckenried.

Art. 2 *Recht auf Bestattung*

¹ Alle Verstorbenen mit gesetzlichem Wohnsitz in Beckenried haben unabhängig von ihrem religiösen Bekenntnis den Anspruch zur Bestattung in Beckenried.

² Verstorbene, die ihren gesetzlichen Wohnsitz auswärts haben, haben keinen Anspruch auf die Bestattung in Beckenried. Die Friedhofskommission kann ausnahmsweise die Bewilligung zur Bestattung auf begründetes Gesuch hin erteilen. Entsprechende Gründe sind insbesondere:

- a) Früherer Wohnsitz in Beckenried;
- b) Angehörige in Beckenried (Eltern, Kinder, Ehegatte, Geschwister);
- c) Bestehendes Grab auf dem Friedhof Beckenried;
- d) Todesfall in Beckenried mit weiter Entfernung oder geringer Beziehung des Verstorbenen zum Wohnort.

³ Die Bewilligung kann mit der Auflage der Kostengutsprache von den Erbberechtigten der verstorbenen Person verbunden werden. In dringenden Fällen kann die Bewilligung durch die Friedhofverwaltung im Einvernehmen mit dem Präsidenten der Friedhofskommission erteilt werden.

II. Organe und Zuständigkeiten

Art. 3 *Gemeinderat*

¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über das Friedhof- und Bestattungswesen aus.

² Er ist insbesondere Zuständig für:

- a) die Wahl der Friedhofskommission;
- b) die Anstellung des Friedhofpersonals;
- c) den Erlass von Weisungen an die Friedhofskommission über die Erneuerung und den Unterhalt des Friedhofs.

Art. 4 *Friedhofskommission*

¹ Die Friedhofskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Bei der Wahl ist der Gemeinderat für zwei Sitze an den Vorschlag des Römisch-Katholischen Kirchenrates Beckenried und für einen Sitz an jenen der Kirchenpflege der Evangelisch-Reformierten Kirchgemeinde Nidwalden gebunden.

² Der/die zuständige Gemeinderat/Gemeinderätin gehört von Amtes wegen der Kommission an und führt den Vorsitz.

³ Die Friedhofskommission besorgt alle Geschäfte im Bestattungswesen, soweit dafür nicht eine andere Instanz zuständig ist. Die Friedhofskommission hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Befugnisse:

- a) die Überwachung der Einhaltung des Friedhofreglementes;
- b) die Überwachung der Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an den Friedhofanlagen;

- c) das Erstellen des Friedhofplanes;
- d) das Erstellen des jährlichen Budgets sowie die Ausarbeitung von Kredit- und Sachvorlagen für die Friedhofbelange;
- e) das Festlegen der Gräberreihenfolge;
- f) das Weisungsrecht gegenüber der Friedhofverwaltung und dem Friedhofpersonal.

Art. 5 *Friedhofverwaltung*

Die Friedhofverwaltung obliegt der Gemeindeverwaltung. Der/die zuständige Sachbearbeiter/in ist zuständig für folgende Aufgaben:

- a) die Führung des Verzeichnisses über die Bestattungen;
- b) das Festlegen der einzelnen Grabstätten;
- c) die Räumung der Gräber, deren Benutzungsdauer abgelaufen ist;
- d) das Führen des Sekretariates der Friedhofkommission;
- e) den Vollzug der Weisungen der Friedhofkommission.

III. Bestattungen

Art. 6 *Meldepflicht*

¹ Die Formalitäten für die Bestattung sind mit der Friedhofverwaltung zu regeln. Sie setzt im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen und dem zuständigen Pfarramt Bestattungsort und Bestattungszeit fest.

² Die Organisation und Gestaltung der kirchlichen Bestattungsfeier sind mit dem zuständigen Pfarramt festzulegen.

Art. 7 *Bestattungsarten*

Folgende Bestattungen sind möglich:

- a) Erdbestattung;
- b) Feuerbestattung.

Art. 8 *Aufbahrung*

¹ Aufbahrungsort ist die Totenkapelle.

² Beim Aufstellen von Kerzen, Blumenschmuck oder anderen Gegenständen in der Totenkapelle ist die nötige Vorsicht zu wahren.

Art. 9 *Bestattungszeit*

¹ An Sonn- und Feiertagen finden keine Bestattungen statt.

² Die Bestattungsfeier soll in würdiger Weise gehalten werden. Innerhalb der Schranken des religiösen Friedens ist es den Organen anderer Religionen gestattet, Verstorbene nach deren Gebräuchen zu bestatten, unter Berücksichtigung und Respektierung der geltenden örtlichen Verhältnisse.

³ Erfolgt keine kirchliche Bestattung, wird von der Friedhofverwaltung die zivile Bestattung festgelegt. Ein Mitglied des Gemeinderates oder eine von ihm delegierte Person hat dabei anwesend zu sein.

Art. 10 *Sargträger*

Die Angehörigen der verstorbenen Person bestimmen die Sargträger bzw. den Urnenträger.

Art. 11 *Beisetzung und Aufbewahrung ausserhalb der Friedhofanlage*

Den Angehörigen ist es gestattet, die Urne ausserhalb des Friedhofes aufzubewahren. Urnen können nachträglich auf dem Friedhof mit Bewilligung der Friedhofkommission beige-
setzt werden, sofern das Siegel über den Verschluss der Urne unbeschädigt ist.

IV. Friedhofanlage

Art. 12 *Friedhofruhe*

¹ Die Friedhofanlage, als Ruhestätte der Verstorbenen, ist ein Ort der Stille. Ruhe und Würde des Ortes sind zu respektieren.

² Ohne Bewilligung der Friedhofverwaltung darf das Friedhofareal nicht mit Fahrzeugen be-
fahren werden.

³ Es ist verboten, Tiere in die Friedhofanlage mitzunehmen.

⁴ Abfälle sind gesondert in die dafür bereitgestellten Container zu werfen.

Art. 13 *Gräberarten*

Auf der Friedhofanlage bestehen folgende Gräberarten:

- a) Einzel-Erdgrab für Kinder unter 7 Jahren;
- b) Einzel-Erdgrab für Jugendliche ab 7 Jahren und Erwachsene;
- c) Familien-Erdgrab;
- d) Einzel-Urnennische;
- e) Einzel-Urnengrab;
- f) Doppel-Urnengrab im Urnenhain;
- g) Familien-Urnengrab;
- h) Gemeinschaftsurnengrab.

Art. 14 *Gräbermasse*

¹ Die Gräber für Erdbestattungen müssen folgende Mindestausmasse haben:

	Länge	Breite
1. Einzel-Erdgrab für Kinder unter 7 Jahren	140 cm	60 cm
2. Einzel-Erdgrab für Jugendliche ab 7 Jahren und Erwachsene	200 cm	100 cm
3. Familien-Erdgrab	200 cm	180 cm
4. Einzel-Urnengrab	100 cm	60 cm
5. Doppel-Urnengrab im Urnenhain	45 cm	40 cm
6. Familien-Urnengrab	120 cm	100 cm

² Das Gemeinschaftsurnengrab und einzelne Urnengrabfelder können ohne sichtbare Abgrenzungen erstellt werden.

Art. 15 *Grabesruhe*

¹ Die Grabesruhe für Erdbestattungen dauert:

- a) 15 Jahre für Kindergräber;
- b) 20 Jahre für alle übrigen Gräber.

² Für die Urnenbeisetzungen beträgt die Grabesruhe 15 Jahre.

Art. 16 *Einzel-Erdgrab*

¹ In einem Einzel-Erdgrab darf nur ein Leichnam bestattet werden.

² Als Ausnahme ist jedoch die gleichzeitige Bestattung einer verstorbenen Mutter mit ihrem neugeborenen Kind zulässig.

Art. 17 *Familien-Erdgrab*

¹ Familien-Erdgräber müssen gemietet werden. Die Mietdauer beträgt 20 Jahre.

² In einem Familien-Erdgrab dürfen maximal zwei Leichname bestattet werden. Zusätzliche Urnenbestattungen sind gestattet, soweit Platz vorhanden ist.

³ Bei einer Bestattung muss der Mietvertrag mindestens bis zum Ablauf der Grabesruhe verlängert werden.

Art. 18 *Einzel-Urnennische und Einzel-Urnengrab*

In einer Urnennische und in einem Urnen-Reihengrab darf je eine Urne beigesetzt werden.

Art. 19 *Doppel-Urnengrab im Urnenhain*

¹ In einem Doppel- Urnengrab im Urnenhain dürfen maximal zwei Urnen beigesetzt werden.

² Wird in einem Doppel-Urnengrab im Urnenhain eine zweite Urne beigesetzt, gilt die Grabesruhe ab der Zweitbestattung.

³ Die Gestaltung des Urnenhains obliegt ausschliesslich der Friedhofkommission.

Art. 20 *Familien-Urnengrab*

¹ Familien-Urnengräber müssen gemietet werden. Die Mietdauer beträgt 15 Jahre.

² In einem Familien-Urnengrab dürfen so viele Urnen beigesetzt werden, wie Platz vorhanden ist.

³ Bei einer Bestattung muss der Mietvertrag mindestens bis zum Ablauf der Grabesruhe verlängert werden.

Art. 21 *Gemeinschaftsurnengrab*

¹ Im Gemeinschaftsurnengrab wird nur die Asche (ohne Gefäss) des Verstorbenen beigesetzt. Eine Umbettung oder Exhumierung ist nicht mehr möglich.

² Über die Bestattungen im Gemeinschaftsurnengrab führt die Friedhofverwaltung ein Verzeichnis.

³ Auf Wunsch wird eine einheitliche Beschriftungstafel für die Dauer der Grabesruhe von 15 Jahren gegen einmalige Gebühr angefertigt und angebracht.

⁴ Die Gestaltung des Gemeinschaftsurnengrabes obliegt ausschliesslich der Friedhofskommission.

⁵ Private Bepflanzungen, Grabschmuck, Grablichter, Kerzen und individuelle Beschriftungen sind nicht gestattet. Von dieser Bestimmung ausgenommen ist das Aufstellen des Grabschmuckes anlässlich einer Beisetzung. Das Grabkreuz sowie der Grabschmuck und die Grabkerzen sind innert 60 Tagen nach der Beisetzung zu entfernen.

Art. 22 *Grabmäler*

1. Allgemeines

Auf jedem Grab (ausgenommen Gemeinschaftsurnengrab) ist innert Jahresfrist ein Grabmal zu setzen.

Art. 23 *2. Bewilligungspflicht*

¹ Grabmäler dürfen nur mit Bewilligung der Friedhofverwaltung errichtet, geändert oder entfernt werden.

² Vor der Errichtung oder Änderung eines Grabmals sind der Friedhofverwaltung die entsprechenden Pläne oder Zeichnungen im Doppel im Massstab 1:10 unter Angabe des Auftraggebers, des Gesuchstellers, des zu verwendenden Materials und dessen Bearbeitung, der Beschriftung und aller Masse einzureichen. Die Friedhofverwaltung kann Abänderungsvorschläge und bei Plastiken die Einreichung eines Modells verlangen.

³ Die Friedhofverwaltung ist ermächtigt, Grabmäler, die nicht der erteilten Bewilligung entsprechen, auf Kosten des Erstellers entfernen zu lassen.

Art. 24 *3. Materialien*

¹ Grabmäler sind grundsätzlich aus Naturstein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze oder Kupfer zu fertigen.

² Die Friedhofverwaltung entscheidet über die Verwendung anderer Materialien.

Art. 25 *4. Gestaltung*

Die Grabmäler haben den ästhetischen Anforderungen des Friedhofes und dem religiösen Empfinden der Bevölkerung zu entsprechen. Sie haben eine handwerkliche Bearbeitung aufzuweisen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes einzufügen. Es dürfen keine Bearbeitungsmethoden gewählt werden, die am Grabmal hochspiegelnden Glanz erzeugen.

Art. 26 *5. Masse der Grabmäler*

¹ Für die Grabmäler sind folgende Höchstmasse zulässig:

	Höhe	Breite	Tiefe
1. Einzel-Erdgrab für Kinder	70 cm	45 cm	14 cm

2. Einzel-Erdgrab für Erwachsene	120 cm	60 cm	15 cm
3. Familien-Erdgrab	120 cm	120 cm	20 cm
4. Einzel-Urnengrab			
- Grabmäler	70 cm	45 cm	14 cm
- Bodenstein	45 cm	40 cm	25 cm
5. Doppel-Urnengrab im Urnenhain			
- Grabmal Einzelgrab	60 cm	40 cm	14 cm
- Bodenstein Einzelgrab	45 cm	40 cm	25 cm
6. Familien-Urnengrab			
- Grabmal Familiengrab	90 cm	75 cm	20 cm
- Bodenstein Familiengrab	50 cm	75 cm	35 cm

² Die Höchstmasse dürfen bei freien Plastiken, Kreuzen oder Grabmälern mit stark abgegrenztem, stark geschweiftem oder rundem Kopf um höchstens 20 cm überschritten werden.

³ Bei Familiengräbern an Mauern bestimmt die Friedhofkommission die Masse in Anlehnung an die bestehenden Grabdenkmäler.

⁴ Grabmäler sind in die Reihe der anderen zu stellen. Schräg gestellte Grabmäler sind nicht gestattet.

⁵ Die Grabdenkmäler sind, soweit vorhanden, auf den bestehenden Fundamenten zu errichten und gut zu befestigen.

Art. 27 *Grabeinfassung und Weihwassergefäße*

¹ Bei Einzel- und Doppelgräbern erhält jede vollständige Grabreihe eine einheitliche zusammenhängende Grabeinfassung mit Stellplatten. Zwischen den Gräbern werden Trittplatten gelegt.

² In angemessenen Abständen werden Weihwassergefäße angebracht.

³ Das Anbringen der Grabeinfassung und der Weihwassergefäße wird durch die Friedhofverwaltung veranlasst.

⁴ Bei den Familiengräbern mit Ausnahmeregelungen, insbesondere bei der Friedhofzwischenmauer und bei der Friedhofkappelle, sind die Grabeinfassungen durch die Angehörigen direkt zu veranlassen.

Art. 28 *Grabunterhalt*

¹ Die Angehörigen sind verpflichtet, das Grab ordentlich und dem Charakter des Friedhofes entsprechend zu unterhalten.

² Erfolgt dies trotz schriftlicher Aufforderung nicht, kann die Friedhofverwaltung die Ersatzvornahme auf Kosten der Angehörigen anordnen.

³ Grabschmuck, insbesondere Kränze, welche mehr Platz als das entsprechende Grab beanspruchen, ist in der Regel auf den Dreissigsten zu entfernen.

⁴ Blumentöpfe, Spritzkannen, Vasen, Steinplatten etc. gehören nicht hinter die Grabsteine.

⁵ Für die Entsorgung stehen entsprechende Gefässe auf dem Friedhofareal zur freien Verfügung.

⁶ Der Friedhofbrunnen ist sauber zu halten, das Waschen von Gartengeräten ist verboten.

Art. 29 *Bepflanzung*

¹ Die Grabbepflanzung hat sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einzuordnen. Die Abdeckung von Gräbern mit Grabplatten, Steinsplitt und dergleichen darf maximal die Hälfte der Fläche ausmachen.

² Es dürfen keine Bäume oder Sträucher gepflanzt werden, die dem Charakter der Gesamtanlage widersprechen und die in ausgewachsenem Zustands die Ausmasse des Grabes übersteigen.

³ Im Bereiche der Urnennischen, des Gemeinschaftsurnengrabes und der Einzelgräber im Urnenhain erfolgen die Bepflanzung und deren Unterhalt durch die Gemeinde. In diesen Bereichen ist mit Ausnahme in Verbindung mit dem Todesfall auf den individuellen Grab schmuck zu verzichten. Kerzen am Boden sind gestattet.

V. Finanzielle Bestimmungen

Art. 30 *Grundsatz*

Die Handlungen und die Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Friedhof- und Bestattungswesen sind gebührenpflichtig.

Art. 31 *Bestattungsgebühren*

Die Bestattungsgebühren umfassen die Bereitstellung des Aufbahrungsortes, das Öffnen und Schliessen des Grabes sowie den Bestattungsdienst mit Einschluss der Entschädigung des Friedhofpersonales.

Art. 32 *Grabgebühren*

Die Grabgebühren sind die Entschädigung für die Belegung der Ruhestätten ohne Abschluss von Mietverträgen. Die Kosten der Grabeinfassungen (mit Ausnahme von Art. 27 Abs. 4) und der Weihwassergefässe sind enthalten.

Art. 33 *Mietzinse*

¹ Für Familiengräber (Erdbestattungen und Urnen) ist ein Mietzins zu entrichten. Es wird ein Mietvertrag ausgefertigt.

² Bei Verlängerungen der Grabesruhe bzw. der Grabmiete richtet sich die Nachzahlung nach den aktuell gültigen Ansätzen und der Anzahl der zu verlängernden Jahre.

Art. 34 *Gebühren*

¹ Der Gemeinderat legt die Gebühren in einer Tarifordnung fest.

² Die Gebühren werden grundsätzlich unterteilt in Gebühren für Verstorbene mit letztem gesetzlichem Wohnsitz:

1. in der Politischen Gemeinde Beckenried;
2. im Kanton Nidwalden, aber ausserhalb der Politischen Gemeinde Beckenried;

3. ausserhalb des Kantons Nidwalden.

³ Der Gemeinderat kann in der Tarifordnung Ausnahmen von der Gebührenpflicht regeln.

⁴ Die Tarifordnung unterliegt dem fakultativen Referendum.

Art. 35 *Kosten für die kirchliche Bestattungsfeier*

Allfällige Kosten für die kirchliche Bestattungsfeier werden von der zuständigen kirchlichen Stelle in Rechnung gestellt.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 36 *Haftung*

Die Grundeigentümerin und die Politische Gemeinde Beckenried haften nicht für Schäden an Pflanzen, Kranzgebinden und anderen auf den Gräbern niedergelegten Gegenständen, die durch widerrechtliche Handlungen Dritter, Zufall und höhere Gewalt oder Grabsenkungen verursacht werden.

Art. 37 *Übergangsbestimmungen*

¹ Bei Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes dürfen Grabmäler und Bepflanzungen, die den vorliegenden Bestimmungen widersprechen, bis zum Ablauf der Grabesruhe bzw. Mietdauer bestehen bleiben.

² Im Weiteren behalten bestehende Verträge ihre Gültigkeit bis zu deren Ablauf.

Art. 38 *Aufhebung bisheriges Recht*

Das Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen (Friedhofreglement) vom 22. Mai 1992 wird aufgehoben.

Art. 39 *Inkrafttreten*

Dieses Friedhofreglement tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat Nidwalden am 1. Januar 2015 in Kraft.

6375 Beckenried, 21. November 2014

Gemeindeversammlung Beckenried

Der Gemeindepräsident:

Bruno Käslin

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Amstad

¹ NG 111

² NG 761.1

³ NG 715.2“

Die Tarifordnung wird nach Genehmigung des Friedhofreglementes durch die Herbstgemeindeversammlung 2014 dem fakultativen Referendum unterstellt.

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, das in den Erwägungen wiedergegebene Reglement über das Friedhof- und Bestattungswesen (Friedhofreglement) zu genehmigen.

Bericht der Finanzkommission an die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Beckenried

Als Finanzkommission haben wir das vorstehende Friedhofreglement gemäss dem gesetzlichen Auftrag geprüft. Wir beantragen, das Friedhofreglement zu genehmigen.

FINANZKOMMISSION BECKENRIED

Remo Murer, Präsident; Samuel Amstad, Mitglied; Christoph Gander, Mitglied; Martin Sax, Mitglied; Sandra Enderli, Mitglied

Traktandum 6

Gemeindewerk Beckenried. Genehmigung eines Nachtrages zum Reglement über die Festlegung der Entschädigung an die Mitglieder der Verwaltungskommission des Gemeindewerkes sowie für Personen mit amtlichen Funktionen vom 19. November 2010 (Änderung von Art. 2, 3 und 4)

Sachverhalt

Das Reglement über die Festlegung der Entschädigungen an die Mitglieder der Verwaltungskommission des Gemeindewerkes sowie für Personen mit amtlichen Funktionen datiert aus dem Jahre 2010. Zu diesem Zeitpunkt war der Gemeindedienst organisatorisch und führungsmässig der Politischen Gemeinde zugeordnet. Die Verwaltungskommission hatte rund acht Sitzungen pro Jahr. Die einzelnen Sitzungen dauerten durchschnittlich 2 Stunden.

In der Zwischenzeit hat sich einiges verändert. In den angestammten Aufgabenbereichen Elektrizität, Datennetz, Installationen, Wasserversorgung hat sich die Zahl und die Komplexität der Geschäfte erhöht.

Ab 1. Januar 2013 hat das Gemeindewerk zudem von der Politischen Gemeinde den Gemeindedienst mit den Aufgabenbereichen Abwasser, Strassen/Plätze, Abfallentsorgung und Umweltschutz übernommen. In einem Leistungsauftrag wurden diese Aufgaben an das Gemeindewerk delegiert, um die technische Fachkompetenz im Gemeindewerk und Synergien in der Zusammenarbeit vermehrt zu nutzen.

Die Verwaltungskommission hat sich den veränderten Verhältnissen angepasst. An der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2014 wurde die Verordnung über das Gemeindewerk neu erlassen und den veränderten Verhältnissen angeglichen. Die Zahl der Mitglieder in der Verwaltungskommission wurde von 5 auf 6 erhöht.

Als Folge dieser Veränderungen hat die Verwaltungskommission den Sitzungsrhythmus erhöht. Die Verwaltungskommission tagt nun alle drei Wochen, was insgesamt rund 16 Sitzungen pro Jahr ergibt.

Erwägungen

Die im Sachverhalt erwähnten Veränderungen führen zu einem Anpassungsbedarf bei den pauschalen Entschädigungen der Verwaltungskommissionsmitglieder. Die Verwaltungskommission schlägt folgende Anpassungen vor:

	Alte Regelung	Vorschlag neue Regelung
Grundentschädigung pro Mitglied	Fr. 1'000.00	Fr. 3'000.00
Präsidialzulage	Fr. 4'000.00	Fr. 3'000.00
Zulage Vizepräsidium	Fr. 1'500.00	Fr. 1'500.00
Spesen	Fr. 200.00	Fr. 200.00
Gesamt Entschädigung	Fr. 11'500.00	Fr. 23'700.00

Es werden im bestehenden Entschädigungsreglement folgende Anpassungen auf den 1. Januar 2015 vorgeschlagen:

II. Entschädigungsordnung

1. Verwaltungskommission

Art. 2 Entschädigung

¹ Für die Entschädigung der Mitglieder der Verwaltungskommission stehen jährlich Fr. 23'700.00 zur Verfügung.

² Die Entschädigung umfasst eine Grundentschädigung, die Präsidialzulage sowie eine Spesenzulage.

³ Die Gemeindeversammlung kann mit dem Budget zusätzliche Mittel bewilligen.

Art. 3 Grundentschädigung

Jedes Mitglied der Verwaltungskommission bezieht eine jährliche Grundentschädigung von Fr. 3'000.00.

Art. 4 Präsidialzulage

Das Präsidium wird zusätzlich mit jährlich Fr. 3'000.00 und das Vizepräsidium mit Fr. 1'500.00 entschädigt.

Antrag der Verwaltungskommission Gemeindewerk

Die Verwaltungskommission beantragt, die Teilrevision des Reglementes über die Festlegung der Entschädigungen an die Mitglieder der Verwaltungskommission des Gemeindewerkes sowie für Personen mit amtlichen Funktionen zu genehmigen.

Bericht der Finanzkommission an die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Beckenried

Als Finanzkommission hat die vorgeschlagene Teilrevision des Entschädigungsreglementes für die Mitglieder der Verwaltungskommission des Gemeindewerkes sowie für Personen mit amtlichen Funktionen geprüft. Gemäss unserer Beurteilung ist die Erhöhung der Entschädigungen aufgrund der neuen Aufgaben gerechtfertigt.

Wir beantragen, die vorliegende Teilrevision des Entschädigungsreglementes zu genehmigen.

FINANZKOMMISSION BECKENRIED

Remo Murer, Präsident; Samuel Amstad, Mitglied; Christoph Gander, Mitglied; Martin Sax, Mitglied; Sandra Enderli, Mitglied

Traktandum 7

Gemeindewerk Beckenried. Bewilligung eines Objektkredites für die Verkabelung der Stromzuleitung Sassi und für den Neubau einer Transformatorenstation im Sassi im Kostenbetrage von Fr. 395'000.00

Sachverhalt

Die Liegenschaften Sassi, Ifang, Isnertz, Kallenbach und Feld werden heute mit einer Niederspannungsfreileitung ab der Transformatorenstation Winzig mit Strom versorgt. Über diese sehr lange Freileitung kann nur eine beschränkte Energiemenge übertragen werden. Dies führt dazu, dass einzelne Kunden Einschränkungen beim Anschluss von Anlagen, Maschinen und Geräten in Kauf nehmen müssen. Die bestehende Freileitung wird zudem des öfters bei Sturmwinden beschädigt, was zu Stromunterbrüchen führt.

Die Politische Gemeinde beabsichtigt, die öffentliche Kanalisationsleitung in das Gebiet Sassi zu erweitern. Damit sollen diese und längerfristig weitere Liegenschaften an das Kanalisationsnetz angeschlossen werden. Dazu muss ein Leitungsgraben vom Ridli in das Gebiet Sassi erstellt werden.

Erwägungen

Dieses Bauvorhaben gibt dem Gemeindewerk die Möglichkeit, im gleichen Leitungsgraben eine Kabelrohranlage zu bauen. Damit können die Kosten der Grabarbeiten auf verschiedene Kostenträger verteilt werden.

Das Gemeindewerk möchte in der neuen Kabelrohranlage von der Transformatorenstation Winzig bis in das Gebiet Sassi ein Hochspannungskabel verlegen. Am Standort Sassi wird das Kabel eine neue Transformatorenstation mit Strom speisen. Ab der neuen Transformatorenstation können die umliegenden Liegenschaften künftig ausreichend und sicher mit Strom versorgt werden.

Die Investitionen belaufen sich ohne Mehrwertsteuer auf insgesamt Fr. 395'000.00. Davon entfallen Fr. 312'000.00 auf die Kabelrohranlage mit Verkabelung und Fr. 83'000.00 auf die neue Transformatorenstation im Sassi.

Antrag der Verwaltungskommission Gemeindewerk

Die Verwaltungskommission beantragt der Gemeindeversammlung, dem Objektkredit von Fr. 395'000.00 exkl. Mehrwertsteuer für die Verkabelung der Stromzuleitung Sassi mit Neubau einer Transformatorenstation zuzustimmen.

Bericht der Finanzkommission an die Stimmberechtigten der Politischen Gemeinde Beckenried

Als Finanzkommission haben wir das Sachgeschäft für die Verkabelung der Stromzuleitung Sassi mit Neubau einer Transformatorenstation im Sassi gemäss dem gesetzlichen Auftrag geprüft. Wir beantragen, dem vorliegenden Sachgeschäft zuzustimmen.

FINANZKOMMISSION BECKENRIED

Remo Murer, Präsident; Samuel Amstad, Mitglied; Christoph Gander, Mitglied; Martin Sax, Mitglied; Sandra Enderli, Mitglied

Finanzkennzahlen Budget 2015

61